

Mark HENGERER

## **Macht durch Gunst?**

Zur Relevanz von Zuschreibungen am frühneuzeitlichen Hof

Macht und Herrschaft sind, darauf machte Peter Imbusch vor nicht allzu langer Zeit aufmerksam, zwar nach wie vor zentrale Kategorien der Sozialwissenschaften, und man darf hier hinzufügen, auch der Geschichtswissenschaft; die Begriffe aber bleiben vieldeutig: Macht sowie eingeschränkt auch Herrschaft entziehen sich „einem auf Quantifizierbarkeit angelegten Methodenzugriff [...], weil Macht eben nichts Gegenständliches, unmittelbar Sichtbares, sondern weithin unsichtbare Eigenschaft sozialer Beziehungen ist. Macht und Herrschaft sind also primär relationale und nicht attributionale Phänomene – auch wenn im Alltagsverständnis von ‚Machthabern‘ bzw. ‚Macht haben‘ gesprochen wird, was ein Eigenschafts- oder Besitzverständnis [...] nahelegt.“<sup>1</sup> Max Weber hatte im letzteren Sinne sowohl Macht als auch Herrschaft als „Chance“ einer Person definiert, sei es als „Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Macht); sei es, als „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebaren Personen Gehorsam zu finden“ (Herrschaft) und damit für Jahrzehnte die maßgebliche Gegenstandskonstitution für die Forschung vorstrukturiert.<sup>2</sup> Die Spannung zwischen diesen Grundkonzepten ist aller-

---

<sup>1</sup> Peter IMBUSCH, *Macht und Herrschaft in der Diskussion*, in: DERS. (ed.), *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*, Opladen 1998, S. 9-28, S. 9, 10.

<sup>2</sup> Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1972<sup>5</sup>, S. 28. Vgl. zu Webers Machtbegriff Petra NEUENHAUS, *Max Weber, Amorpha Macht und Herrschaftsgebäude*, in: P. IMBUSCH (ed.), *Macht*, S. 77-93.

dings nicht nur für die Sozialwissenschaft, sondern auch für die Hofforschung ein Angebot für die probeweise Reformulierung der Frage nach dem Verhältnis von Macht und Hof.

Die Annahme eines solchen Angebots wird durch den gegenwärtigen Stand der historischen und literaturwissenschaftlichen Forschung nahegelegt: Zum einen wurde vor allem in den 1990er Jahren als Reaktion auf die Rezeption der Arbeiten von Norbert Elias, in welcher dessen *Höfische Gesellschaft* gar zu sehr auf die Machtquelle des „Königsmechanismus“ reduziert worden war, das Absolutismusmodell einer grundlegenden Revision unterzogen. Diese förderte einen differenzierten Befund zutage, der neben dem Stellenwert von Bürokratie, Steuerwesen und Militär besonders die an den Hof gebundenen Patronage- und Klientelbeziehungen sowie die Kooperation von Fürst und landständischem Adel betonte.<sup>3</sup> Betont man jedoch nunmehr vermehrt Kooperation und Koordination,<sup>4</sup> stellt sich die Frage nach dem Stellenwert von Macht innerhalb der sozialen höfischen Beziehungen: zwischen Fürst und seinen Höflingen sowie dem sonstigem Adel; waren sie doch nach wie vor Herrscher und Untertanen. Wo, vor allem: wie, läßt sich Macht noch verorten, wenn etwa für die Habsburgermonarchie der Begriff der „Dyarchie“ seit längerer Zeit anerkannt ist und sich damit die Frage nach dem Hof als Instrument fürstlicher Machtausübung auf Formen der von Monarch und Adel gemeinsam ausgeübten Herrschaft verlagert hat.<sup>5</sup> Auch hier bleibt jedoch die Frage, ob und wie die Gewährleistung fürstlicher Herrschaft durch den Adel<sup>6</sup> durch fürstliche Macht grundiert war.

---

<sup>3)</sup> Vgl. Rudolf SCHLÖGL, *Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum – Kommunikationstheoretische Perspektiven der Forschung* in: Frank BECKER (ed.), *Geschichtswissenschaft und Systemtheorie*, Frankfurt am Main 2003 (im Druck).

<sup>4)</sup> Vgl. zuletzt auch Karin MACHARDY, *War, religion and court patronage in Habsburg Austria. The social and cultural dimensions of political interaction, 1521-1622*, Houndmills 2003.

<sup>5)</sup> Zum Begriff Dyarchie vgl. Jean BÉRENGER, *Finances et absolutisme autrichien dans la seconde moitié du XVII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1975, S. 112, im u.a. von Grete KLINGENSTEIN, *Der Aufstieg des Hauses Kaunitz. Studien zur Herkunft und Bildung des Staatskanzlers Wenzel Anton*, Göttingen 1975, S. 22; Jeroen DUINDAM, *Myths of power. Norbert Elias and the early modern european court*, Amsterdam 1994, S. 66-74; Thomas WINKELBAUER, *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters*, Wien u.a. 1999, S. 23.

<sup>6)</sup> Den Begriff der „Gewährleistung von Herrschaft“ prägte Volker PRESS, *Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Peter BAUMGART (ed.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen*, Berlin u.a. 1983, S. 280-318, S. 282.

Zum anderen zeichnen mittlerweile zahlreiche, vornehmlich literaturwissenschaftliche Arbeiten ein differenziertes Bild der frühneuzeitlichen Debatte über Formen und Probleme der Interaktion von Fürst und Höfling und machen dabei deutlich, welche nachhaltigen Spuren die Symbolisierung und Simulation von Macht in dieser Interaktion bei Hof hinterließ;<sup>7</sup> ähnliches gilt für die Analyse anderer höfischer Repräsentationsformen.<sup>8</sup> Die soziale Relevanz dieser Phänomene wird in einem Fall vielfach in ihrem Stellenwert im Zivilisationsmodell, im anderen Fall im Begriff der kollektiver Identität verortet.<sup>9</sup> Der Kontext höfischer Machtlagen ist dabei zwar häufig präsent, bleibt aber eher im Hintergrund. Dabei dürfte gerade in der Verbindung der Felder von Strukturgeschichte und historischer Semantik eine Möglichkeit liegen,<sup>10</sup> Macht, wenn sie denn schon unsichtbar sein soll, wenigstens auf die Spur zu kommen und dabei die Leistung des Hofes für die Konfiguration eines sozialen wie semantischen Feldes für den Einsatz von Macht – oder den Verzicht darauf – zu beleuchten.

Im Rahmen dieses Beitrages möchte ich aus diesem Zusammenhang drei Punkte herausgreifen. Zunächst (I.) sollen knapp Probleme und Potentiale der oben genannten Machtbegriffe konturiert und dabei hervorgehoben werden, was es für das Phänomen Macht bedeutet, wenn es in soziale Zu-

---

<sup>7</sup> Vgl. Volker BAUER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus*, Wien 1997; Manfred BEETZ, *Frühmoderne Höflichkeit: Komplimentierkunst und Gesellschaftsrituale im altdeutschen Sprachraum*, Stuttgart 1990; Ursula GEITNER, *Die Sprache der Verstellung. Studien zur rhetorischen und anthropologischen Wissen im 17. und 18. Jahrhundert*, Tübingen 1992; Georg BRAUNGART, *Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis höfisch-politischer Rede im deutschen Territorialabsolutismus*, Tübingen 1988; DERS., *Die höfische Rede im zeremoniellen Ablauf: Fremdkörper oder Kern?*, in: Jörg Jochen BERNIS – Thomas RAHN (edd.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 1995 S. 198-208; Gotthardt FRÜHSORGE, *Der Hof, der Raum, die Bewegung. Gedanken zur Neubewertung des europäischen Hofzeremoniells*, Euphorion. Zeitschrift für Literaturgeschichte 82, 1988, S. 424-265; Karl-Heinz GÖTTERT, *Kommunikationsideale. Untersuchungen zur europäischen Konversationstheorie*, München 1988; Volker SINEMUS, *Poetik und Rhetorik im frühmodernen deutschen Staat. Sozialgeschichtliche Bedingungen des Normwandels im 17. Jahrhundert*, Göttingen 1978.

<sup>8</sup> Vgl. für Leopold I. Maria GOLOUBEVA, *The glorification of Emperor Leopold I in image, spectacle and text*, Mainz 2000; Rouven PONS, *Wo der gekrönte Löw hat seinen Kayser-Sitz, Herrschaftsrepräsentation am Wiener Kaiserhof zur Zeit Leopolds I.*, Egelsbach u.a. 2000, demnächst auch Friedrich POLLERROSS im Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen (im Druck).

<sup>9</sup> Explizit etwa bei R. PONS, *Herrschaftsrepräsentation*, S. 15.

<sup>10</sup> R. SCHLÖGL, *Hof*, S. 4.

sammenhänge eingebettet ist, die sich – wie die Höfe der Frühen Neuzeit – zunehmend als Organisationen und nicht mehr primär als „point of contact“<sup>11</sup> konstituierten. Sodann möchte ich (II.) anhand einer Skizze von Strukturmerkmalen des Wiener Hofes auf Ressourcen und Grenzen für Machtgebrauch hinweisen, zugleich aber auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Wahl von Kategorien ergaben, mit denen die sich dort vollziehende soziale Reproduktion in der Gemengelage von segmentärer, ständischer und funktionaler Differenzierung beobachtet werden konnte. Schließlich soll gefragt werden, (III.) welchen Beitrag die Kategorie „Gunst“ in der Höflings- und Fürstenspiegelliteratur für die Beobachtung von Verhalten und damit für die Möglichkeiten von Machtausübung bei Hof leistete.

## I.

Max Weber definierte wie oben gesehen Macht als Vermögen, Verhalten willentlich auch gegen Widerstand zu verursachen. Damit ist, so der Einwand von Niklas Luhmann, eine Analyse von Macht auf die Identifikation von Kausalität einerseits und Absicht andererseits verwiesen.<sup>12</sup> Das Konzept der Kausalität halte jedoch zwei Probleme bereit: Zum einen sei Kausalität selbst kein Kausalgesetz, sondern eine formale Regel für die Verknüpfung von verschiedenen Sachverhalten, die als Ursachen und Wirkungen in Betracht kommen könnten.<sup>13</sup> Wie im Einzelfall von der einen Seite

---

<sup>11</sup> Geoffrey Rudolph ELTON, *Tudor Government: The Points of Contact. III. The Court*, in: Transactions of the Royal Historical Society, Serie 5, 26, 1976, S. 211-228; mit diesem Begriff konzeptionalisierte zuletzt Fabian PERSSON, *Servants of fortune. The Swedish court between 1598 and 1721*, Lund 1999; DERS., *Recreating the point of contact. The court of Gustavus Adolphus of Sweden*, in: Klaus MALETTKE – Chantal GRELL (edd.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15.-18. Jh.)*, Münster u.a. 2001 S. 197-216, das Problem der Macht am schwedischen Hof.

<sup>12</sup> Vgl. Niklas LUHMANN, *Die Politik der Gesellschaft* (ed. von André KIESERLING), Frankfurt am Main 2000, S. 21. Hier soll ungeachtet des Bezuges keine Luhmannexegese betrieben werden; auf die Theorieentwicklung, auch auf die sich besonders hinsichtlich des Einflußbegriffes ergebenden Differenzen, möchte ich hier nicht eingehen. DERS., *Macht*, 2. durchgesehene Aufl. Stuttgart 1988, bleibt indes ein wichtiger Referenztitel. Eine ebenso knappe wie präzise Darstellung von Luhmanns Machtbegriff bietet André BRODOZ, *Mächtige Kommunikation in Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*, in: P. IMBUSCH (ed.), *Macht*, S. 183-197.

<sup>13</sup> Sehr früh und besonders formulierte dieses Problem die Strafrechtslehre. Vgl. zur Bedeutung der juristischen Theoriebildung für die Entwicklung des soziologischen Begriffs von Kausalität und Kommunikation Wolfgang Ludwig SCHNEIDER, *Die Beobachtung von Kommunikation. Zur kommunikativen Konstruktion sozialen Handelns*, Opladen 1994.

dieser Unterscheidung auf die andere Seite gekreuzt werde, sei aber durch Kausalität noch nicht entschieden, sondern eine Frage der Zurechnung<sup>14</sup> – die jedoch je nach Beobachter in der Regel auch anders aussehen könne.<sup>15</sup> Zum anderen führten kausale Ereignisse die zeitlich getrennten Ursachen und Folgen in einem Punkt zusammen; nur dann, wenn es plausibel sei, gerade diesen Punkt zu machen, wird von Ursache und Wirkung gesprochen; der Umstand aber, daß eine Zurechnung auf vergangene Ursachen und folgende Wirkungen in einem Punkt überhaupt möglich sei, bestärkt die Anwender von Kausalschemata in dem Gedanken an die Möglichkeit politisch wirksamen Handelns in der Gegenwart.<sup>16</sup> Richtigerweise wiederholbar seien derartige Beobachtungen und damit Handlungen aber nur dann, wenn Ursachen und Wirkungen strikt gekoppelt seien.<sup>17</sup>

Auch das Konzept der Absicht berge Untiefen für eine Analyse: Zwar schrieben sich Akteure Absichten zu, zwar ließen Absichten anderen Akteuren zuschreiben, doch ähnlich wie Kausalität „punktieren“ Absichten „ein weites Feld von Assoziationen“ und verlören sich daher letztlich im Unbestimmbaren. Die Bestimmung von Absichten mache den Kontext der Absicht unscharf, während es andersherum „immer möglich ist, im unendlich offenen Kausalkontext eine vorzeigbare Absicht zu finden.“<sup>18</sup>

Hieraus folge eine „Distanz zu Machtbegriffen, die mit der Referenz auf Kausalität oder auch Absichten [...] des Machthabers arbeiten, so also ob auf diese Weise eine vorliegende Realität bezeichnet werden könnte.“<sup>19</sup> Die klassische Frage nach Macht helfe demjenigen, der sie als Beobachter erster Ordnung stelle, nicht beim Aufdecken von Ursachen und Wirkungen, son-

---

<sup>14</sup>) N. LUHMANN, *Politik*, S. 22, 23.

<sup>15</sup>) Eine Ausnahme sind triviale Maschinen (Heinz von FOERSTER).

<sup>16</sup>) N. LUHMANN, *Politik*, S. 23, 24.

<sup>17</sup>) Ebd., S. 24, 25.

<sup>18</sup>) Ebd., S. 25. Ein Beispiel für eine solche Absichtsunterstellung ist die Interpretation des Baus der Kapuzinergruft in Wien von Bertrand Michel BUCHMANN, *Hof – Regierung – Stadtverwaltung. Wien als Sitz der österreichischen Zentralverwaltung von den Anfängen bis zum Untergang der Monarchie*, München 2002, S. 43: Der Bau wird auf eine Anweisung von Kaiser Matthias zurückgeführt und als „Nahezu symbolisch“ für die Zentralisierungstendenzen der Habsburger im Kontext der Analyse ihrer zentralistischen Machtpolitik interpretiert; die spätere Bedeutung aber der auf Anweisung seiner Gattin gebauten Gruft ließ sich noch längst nicht absehen; bedeutsamer war als Begräbnisstätte zu diesem Zeitpunkt Prag, bedeutender als die Wiener Gruft war das Mausoleum der innerösterreichischen Linie in Graz.

<sup>19</sup>) N. LUHMANN, *Politik*, S. 26.

dem gebe Auskunft über die eigenen Annahmen über die Verortung von Ursachen.<sup>20</sup> Die Macht von Alter entstehe daher nicht unbedingt dadurch, daß Alter über Gewaltmittel oder Ressourcen verfüge, sondern dadurch, daß Ego annehme, Alter werde sein Verhalten davon abhängig machen, was Ego tue; Alter werde Egos Verhalten also möglicherweise als Ursache für Wirkungen betrachten, über die Alter handelnd disponieren könne.<sup>21</sup>

Wenn Macht als Medium sowohl von Alter als auch von Ego Verwendung finden können sollte, stelle sich die Frage, wie sie als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium bzw. als instrumentelle Macht<sup>22</sup> ausgeformt werden könne – und: wie eng ein analytisch vertretbarer Machtbegriff zu bestimmen sei.<sup>23</sup> Luhmann skizziert zunächst Einfluß als eine Form von Macht, die über die Inaussichtstellung von Sanktionen laufe. Besonders hervorzuheben ist für unseren Zusammenhang, daß sanktionsvermittelter Einfluß „über Kommunikation laufen muß, also eine Sozialform annehmen und vor allem verstanden werden muß.“<sup>24</sup> Der (notwendige) Weg über Kommunikation bedeute zugleich, daß die Mitteilung der gewünschten Handlung und die Handlung zeitlich typischerweise auseinanderfielen, was man aus den vielen guten Vertröstungen bei Hof kennt. Die Nutzbarkeit von Einfluß sei daher grundsätzlich auf zeitübergreifende und selbstreproduzierende Sozialzusammenhänge beschränkt: „Einfluß in diesem, ebenfalls noch sehr weiten Sinne ist schon dadurch gegeben, daß Teilnehmer an einem sozialen System aufeinander angewiesen sind und deshalb Unmut fürchten bzw. positive Einstellungen zu erreichen und zu erhalten versuchen. Jeder Sozialverband beruht, und auch darin drückt sich die zeitliche Elastizität aus, auf einem hohen Maß an individueller, rationaler, Vorteile suchender und Nachteile meidender Kalkulation.“<sup>25</sup>

Eine richtige individuelle Zurechnung von Einfluß aber sei in solchen Sozialzusammenhängen nicht mehr möglich, sie „geschieht zwar in der sozialen Realität als eine Art handfeste Lokalisierung der Einflußsymbolik, gibt aber die Sachlage [...] nicht zutreffend wieder.“<sup>26</sup> Aufeinanderange-

---

<sup>20</sup> Ebd., S. 26-28.

<sup>21</sup> Ebd., S. 28.

<sup>22</sup> Heinrich POPITZ, *Phänome der Macht*, 2. stark erweiterte Aufl., Tübingen 1992, S. 79-103, sieht in der Drohung, mit der Handeln auf Handeln wirkt, den qualitativen Unterschied.

<sup>23</sup> N. LUHMANN, *Politik*, S. 38ff.

<sup>24</sup> Ebd., S. 39.

<sup>25</sup> Ebd., S. 40.

<sup>26</sup> Ebd., S. 40, 41.

wiesenheit bedeute, positive wie negative Sanktionen ungeachtet der Möglichkeit, sich zu täuschen, gewärtigen zu müssen und dies bei der Planung eigenen Verhaltens zugrunde zu legen.<sup>27</sup> Dabei weist Luhmann darauf hin, daß die Differenzierung des allgemeinen Mediums Einfluß (nach Unsicherheitsabsorption, positiver und negativer Sanktion) das Einflußmedium des generellen Aufeinanderangewiesenseins in stabilen Sozialzusammenhängen, die nicht Organisationen sind, nicht beseitige,<sup>28</sup> sondern ihm spezifische Konturen gebe.<sup>29</sup>

Zunächst zur Unsicherheitsabsorption. Hiervon könne man sprechen, wenn „eine Kommunikation selbst auf Informationsverarbeitung beruht, im weiteren Verlauf eines Kommunikationsprozesses dann aber als Ergebnis wirkt und in ihrem Zustandekommen nicht mehr (oder nur ganz ausnahmsweise) problematisiert wird.“<sup>30</sup> In Organisationen würden die Stufen von Informationsverarbeitungsprozessen typischerweise unidirektiv mit Hierarchien verbunden, wodurch der Hierarchiespitze Macht, den Untergebenen Einfluß zuwachse. Hervorzuheben sei für diese Einflußform die „rein faktische und kognitive Wirkungsweise“, die Freiheitsgrade durch die jeweils gewählte Sachverhaltskonstitution nicht explizit einschränke, sondern „Informationslasten auf einen handhabbaren Umfang“ reduziere und daher grundsätzlich begrüßt werde.<sup>31</sup>

Über positive Sanktionen vermittelter Einfluß verweise auf das Medium Tausch. Verhalten werde über die Inaussichtstellung einer Gegenleistung motiviert, wobei, wenn Versprechen künftig motivieren sollten, die positive Sanktion irgendwann erfolgen müsse, vor allem die für Dienstleistungen versprochene Zahlung.<sup>32</sup> Innerhalb stabilerer sozialer Zusammenhänge reiche es für Einflußnahme vielfach aus, wenn die Hoffnung besteht, daß „Hilfe und Gunsterweise sich irgendwie auszahlen oder daß Bekanntschaft mit einflußreichen Personen sich lohnt“.<sup>33</sup>

---

<sup>27)</sup> Ebd., S. 41.

<sup>28)</sup> Ebd., S. 41.

<sup>29)</sup> Niklas LUHMANN, *Kausalität im Süden*, Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie 1, 1995, S. 7-28.

<sup>30)</sup> N. LUHMANN, *Politik*, S. 43.

<sup>31)</sup> Ebd., S. 43. Wie unten zu zeigen ist, betonte die Fürstenspiegelliteratur, daß die Räte eine Notwendigkeit seien, weil der Fürst nicht alles selber sehen und machen könne; von Begrüßen mag man da noch nicht sprechen.

<sup>32)</sup> Ebd., S. 44. Popitz sieht in diesem Ressourcenverlust zudem einen Rentabilitätsnachteil von positiven gegenüber negativen Sanktionen (H. POPITZ, *Phänomene*, S. 91, 92).

<sup>33)</sup> N. LUHMANN, *Politik*, S. 44, bes. Anm. 40.

Als dritte Sonderform von Einfluß beschreibt Luhmann ähnlich wie Popitz den auf negative Sanktionen gestützten Einfluß. „Negative Sanktionen werden über Drohung kommuniziert oder schlicht antizipiert, so daß es einer expliziten Drohung gar nicht mehr bedarf.“<sup>34</sup> Wichtig für die Konkretisierung des Machtbegriffes ist die Annahme, daß die Realisierung der Drohung weder im Interesse des Bedrohten noch des Drohenden liege, da sich in diesem Falle deren Wirkungslosigkeit erweisen würde. Die Drohung sei regelmäßig durch ihr eigenes Scheitern bedroht, so daß es sinnvoll sein könne, „ein Drohpotential sichtbar zu machen, ohne damit zu drohen.“<sup>35</sup> Die explizite Drohung sei für Machteinsatz also ebenso unnötig wie die Explizierung von Fügsamkeit – faktisches Folgen reiche aus. Derartige Vermeidungen des Kenntlichmachens des (evtl.) über Macht gelösten Interessengegensatzes ließen sich zwar von Akteuren als Konsens darstellen bzw. in der Rückschau als solcher diagnostizieren. Inwieweit dies den jeweiligen Sachverhalt aber richtig darstelle, müsse offen bleiben: Erst durch den Bedarf an der Durchsetzung problematischer Verhaltenszumutungen entstehe Macht als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium und von daher der Referenzpunkt für die Diskussion von Konsens und Legitimität – aber auch, wenn diese gegeben sein sollten, werde Macht nicht überflüssig.<sup>36</sup>

In jedem Falle arbeite die Drohung „auf der Basis einer Fiktion, einer nicht realisierten zweiten Realität.“<sup>37</sup> Da Macht auf der Nichtrealisierung dieser Realität basiere, die Drohung und der Gehorsam in der Regel nicht explizit gemacht würden, Macht also unsichtbar bleibe und nur Spuren hinterlasse, bedürfe es dessen, was Luhmann, als „fortlaufende *symbolische* Anstrengungen“ bezeichnet. Machtmittel würden angedeutet oder gezeigt, aber im Zweifel lieber nicht eingesetzt, weil die notwendige „symbolische Reproduktion“ die Symbole der Macht besonders verletzlich mache. Andererseits werde „das, was sowieso geschieht, als symbolische Bestätigung der Macht“ ausgewiesen<sup>38</sup> – und von den anderen wohl als konsensgemäß.

Organisationen, also Sozialzusammenhänge, die sich durch Entscheidungen über Mitgliedschaft gegenüber anderen sozialen Zusammenhängen bzw. über Entscheidungskommunikation überhaupt konstituieren,<sup>39</sup> modifizieren

---

<sup>34</sup>) Ebd., S. 46; vgl. auch H. POPITZ, *Phänomene*, S. 79-103.

<sup>35</sup>) N. LUHMANN, *Politik*, S. 46.

<sup>36</sup>) Ebd., S. 53.

<sup>37</sup>) Ebd., S. 47.

<sup>38</sup>) Ebd., S. 48.

<sup>39</sup>) So der ältere systemtheoretische Organisationsbegriff (vgl. N. LUHMANN, *Macht*, S. 99), zum neueren autopoietischen Organisationsbegriff, nach welchem Organisationen aus

nach Luhmann die Bedingungen, unter denen Macht entsteht und als Medium wirkt. Organisationen vermehrten die Ressourcen an Drohpotential, indem sie verschiedene Kontingenzbereiche erschlossen: An erster Stelle wären hier Entscheidungen über Eintritt und Austritt bzw. Entlassung zu nennen, an zweiter Stelle Entscheidungen über Mitgliedschaftsregeln, an dritter Stelle Entscheidungen über die Verteilung von Stellen innerhalb der Organisation und damit Entscheidungen über Karrieren.<sup>40</sup> Da Mitgliedschaft in einer Organisation – „wenn sie überhaupt attraktiv ist“ – üblicherweise pauschal vorteilhaft sei, werde auf der einen Seite nicht bei jedem Wechsel von Stellen die Frage nach dem Verbleib in der Organisation gestellt, auch nicht „bei jedem ‚Übergangenwerden‘ bei Stellenbesetzungen“.<sup>41</sup> Auf der anderen Seite sei der Entzug der Mitgliedschaft selten, was daran liege, „daß man sich ohne viel Mühe dagegen schützen kann, indem man die Minimalanforderungen erfüllt und nicht offen meutert.“<sup>42</sup> Wobei wiederum offen bleiben könne und in der Regel auch müsse, ob die Erfüllung dieser Minimalanforderungen als Pflichterfüllung, Antizipation von Macht oder als eine Reaktion auf eine entsprechende Ausschlußdrohung erfolge. Dadurch, daß die klassische Mitgliedschaftsregel die Akzeptanz gewisser Anweisungen bzw. Regeln verordne, werde nicht allein Widersetzlichkeit, sondern ungeachtet ihres Eintretens die Mitteilung einer derartigen Bereitschaft als Regelverletzung ausgewiesen, was die Opazität der Organisation besonders verdichte. Dies sei der Preis dafür, daß in Organisationen, die eine formale Hierarchie aufwiesen, anders als in nicht gerahmter Interaktion, zumindest festgelegt sei, wie die Positionen von Untergebenen und Vorgesetzten formal verteilt seien, ja daß es sie legitimerweise überhaupt gebe.

Karrierewünsche stellen dagegen eine als „Personalmacht“ eigens beschriebene Machtressource dar,<sup>43</sup> deren Sanktionierung „je nach der Mobi-

---

Entscheidungskommunikation besteht und damit die System-Umweltgrenze prägnanter auf den Begriff der entscheidungsbezogenen Kommunikation anstelle der möglichen Lesart von Menschen als Mitgliedern gezogen wurde vgl. Niklas LUHMANN, *Organisation und Entscheidung*, Opladen-Wiesbaden 2000; den Unterschied in diesem knappen Rahmen herauszuarbeiten, muß in diesem knappen Rahmen unterbleiben, da auch der autopoietische Organisationsbegriff die Stellenstruktur als ein klassisches Entscheidungssphänomen weiterhin betont. Vgl. zur Entwicklung der Organisationstheorie Emil WALTER-BUSCH, *Organisationstheorien von Weber bis Weick*, Amsterdam 1996.

<sup>40)</sup> N. LUHMANN, *Macht*, S. 104-107.

<sup>41)</sup> Ebd., S. 105.

<sup>42)</sup> Ebd., S. 105.

<sup>43)</sup> Ebd., S. 104-106.

lität im System häufiger, aber in versteckterer Form“ erfolge: „Bei ihr mischen sich Sacherwägungen mit positiven und negativen Sanktionen. Sie kann einfach in der Bevorzugung anderer Stellenbewerber bestehen und nur dem Abgewiesenen als negative Sanktion erscheinen. Sie beruht auf Antizipation und auf Zuschreibung von Intentionen. Sie braucht also für den Machthaber selbst keine zu vermeidende Alternative zu sein.“<sup>44</sup>

Diesen Machtquellen der Vorgesetzten stehe besonders in größeren Organisationen der Umstand entgegen, daß die Kapazitäten zur Verarbeitung von Informationen, zur Kontrolle der Untergebenen begrenzt seien.<sup>45</sup> In Organisationen erzeuge Macht mithin Gegenmacht, welche es der einen Seite nahe legen möge, Konsens zu suchen, wo Befehle nicht mehr helfen, der anderen aber, gerade soweit zu kooperieren, daß der „Befehlsnotstand“ vermieden werde. Luhmann leitet daraus die Hypothese ab, daß wegen der nicht mitwachsenden Aufnahmefähigkeit für steigende Komplexität seitens der Vorgesetzten in Organisationen Machtverhältnisse sich in dem Maße zugunsten der Untergebenen verschieben, in welchem die Komplexität von Organisationen zunimmt.<sup>46</sup> Doch hat dieser Zugewinn an Machtressourcen Grenzen, wie ironisch festgestellt wird: Während es den Vorgesetzten an „Bewußtsein“ für das Problem fehle, mangle es den Untergebenen an Möglichkeiten, unter Verweis auf ihre Gegenmacht zu drohen.<sup>47</sup>

## II.

Ein solcher Machtbegriff ist zunächst einmal eine Zumutung, weil er sehr deutlich macht, daß die Grenzen dessen, was über den tatsächlichen Gebrauch von Macht gewußt werden kann, sehr eng gezogen sind und weil erkennbar wird, daß Sprechen über Macht kaum umhin kann, mitunter metaphorische Züge aufzuweisen und dabei die Situationsauffassung der Herrscher zu reproduzieren. Wenn einer der Haupterträge eines solchen Machtbegriffes für die Analyse von Machtlagen jene beunruhigende Ausgangsvermutung ist, daß Machthaber zwar sagen, daß sie Macht haben, sich aber nicht allein auf den Ausbau von Machtressourcen, also Drohpotentiale stützen, sondern sich auf die Symbolisierung von Herrschaft konzentrieren, bei der Ausübung aber im Zweifel lavieren, während auf der anderen Seite Untergebene zwar ihre Einmütigkeit demonstrieren, ohne dabei die Pflege

---

<sup>44)</sup> Ebd., S. 106.

<sup>45)</sup> Ebd., S. 107.

<sup>46)</sup> Ebd., S. 108

<sup>47)</sup> Ebd., S. 108, 109.

eigener Machtressourcen zu vernachlässigen, hat man immerhin ein stückweit Klarheit über die systematisch begründete Unklarheit gewonnen, die für Machtkommunikation in Organisation so charakteristisch ist.

Die Analyse kann dann klarer strukturiert und auf aufeinander zugeordnete Machtquellen – seien dies Kausalschema oder Zuschreibungen von Absichten durch die Beteiligten, Drohpotentiale und ihre Darstellung – einerseits und andererseits auf die Analyse von Gegenmachtressourcen und die Symbolisierung von Dienstwilligkeit gelenkt werden. Gerade aus dem Umstand, daß sich Machtpraxis zumal in Organisationen als kunstvolles Komposit aus Tarnen und Täuschen, indirekter Kommunikation, Simulation und einmütigen Gesprächen über das Wetter vollzieht, sowie aus der sich so sehr aufdrängenden Nähe zur Spieltheorie bezieht die sich explizit als handlungstheoretisch ausgerichtet ausweisende Organisationssoziologie ihre Plausibilität, ohne aber Historiker an wesentlichen Instrumentarien ihres Methodenspektrums beteiligen zu können.<sup>48</sup>

(1) Skizziert man vor diesem Hintergrund in aller Bescheidenheit holzschnittartig einige Merkmale des Kaiserhofs des 16. und 17. Jahrhunderts,<sup>49</sup> so wird erkennbar, daß der Hof als eine einheitliche Organisation Personenverbände zusammenfaßte, die mit der Ausübung rechtlich abgesicherter Herrschaft einerseits (Behörden) und dem persönlichen Dienst am Herrscher andererseits befaßt waren. Charakteristisch ist dabei die Tendenz, die früher in der Regel bloß fallweise Präsenz des landsässigen Adels bei Hof in dauerhafte Mitgliedschaftsverhältnisse zu überführen, was hauptsächlich mittels der Vermehrung von Stellen im Ehrendienst bei relativ bescheidenen Anforderungen an tatsächliche Dienstversehung gelang. Mit der Mitgliedschaft wurde die Einbindung in einen nach den Sonderregeln des Hofstaates hierarchisierten, mit einer über Anciennitätsregeln strukturierten Eigenzeit und spezifischen weiteren Rechten und Mitgliedschaftspflichten versehenen Organisation begründet, die sich von der übrigen adeligen Umwelt damit sehr deutlich unterschied.

Dennoch war die Mitgliedschaft für den Adel grundsätzlich attraktiv, weil sie für Mitglieder nicht lediglich die Hofbesoldung sicherte (diese oft gerade nicht oder jedenfalls selten pünktlich), sondern weil ihr Einflußpotential durch Zuweisung qualifizierter Kommunikationsrechte sowie durch

---

<sup>48)</sup> Vgl. dafür Willi KÜPPER – Anke FELSCH, *Organisation, Macht und Ökonomie. Mikropolitik und die Konstitution organisationaler Handlungssysteme*, Wiesbaden 2000.

<sup>49)</sup> Vgl. dazu Mark HENGERER, *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne*, Konstanz 2002 (phil. Diss.).

die Einbindung in ein qualifiziertes soziales Feld erhöht wurde.<sup>50</sup> Der Hof stellte einen jener sehr stabilen Sozialzusammenhänge her, der Reziprozitäten überdies auf eine Vielzahl von Generationen der immer noch vorwiegend segmentär, also nach Familienverbänden bzw. Clans differenzierten Gesellschaft erweiterte. Insoweit Höflinge zudem vermehrt in den Behörden eingesetzt wurden, kam ihr Einfluß im Sinne von Unsicherheitsabsorption in Informationsverarbeitungsprozessen, als welche sich auch Verwaltung, Militär und Rechtsprechung darstellen, zum Tragen. Diese Geschäfte waren aufgrund des Aufeinanderangewiesenseins von Höflingen und ihren Familien kaum ohne sachfremde, vornehmlich an der segmentären Differenzierung orientierten Zumutungen zu erledigen. Anders als die vorwiegend auf Kommunikation unter Anwesenden (Interaktion) verwiesene Kommunikation von Einflußansprüchen wurde die Kommunikation von Entscheidungen indes nachhaltig aus größeren Interaktionszusammenhängen herausgelöst, auf wenige und nach formalen Regeln Anwesende verteilt und weitgehend auf Schriftlichkeit fixiert. Das steigerte die Entkopplung von Einflußnahme und möglichem Erfolg in zeitlicher, sachlicher und sozialer Hinsicht – man konnte erst weit nach dem Ende von Interaktion feststellen, ob die Einflußnahme Erfolg hatte, man konnte Erfolg wie Mißerfolg auf angebbare Sachkriterien zurechnen, und man konnte schließlich die förderliche wie entgegenstehende Einflußnahme Dritter annehmen. Analytisch durchdringen ließ sich Einflußverlauf nicht mehr: Umso wichtiger wurden so neben der Verdichtung von Interaktion mit denjenigen, die man für einflußreich hielt, die einflussssichernden Stellen.

Machtressourcen aufgrund positiver Sanktionen waren für den Hof von ganz besonderer Bedeutung, weil von dort zentrale Ressourcen für die Sicherung des Status von Einzelnen wie Familien vergeben wurden, ohne daß rechtlich abgesicherte Ansprüche bestanden; um nur die wichtigsten zu nennen: Adelsränge; Stellen und damit Einflußchancen und Versorgung vor allem bei Hof, in der landesfürstlichen Administration, in Militär und Kirche und damit die entsprechenden Ränge in der Organisation ebenso wie in der Adelsgesellschaft; Güter, Gnadengaben, Ehrengeschenke; Mitgliedschaft

---

<sup>50)</sup> Insbesondere kraft Furcht vor abfälliger Rede und Hoffnung auf Dank für erwiesene Gefälligkeiten. Immerhin konnte unter Umständen die Rücksichtnahme auf den nichthöfischen Adel nachlassen. Zu erwägen wäre, ob man in bezug auf das Gespräch bei Hof in Analogie zu den modernen Massenmedien in Anlehnung Elena ESPOSITO, *Macht als Persuasion oder Kritik der Macht*, in: Rudolf MARESCHE – Niels WERBER, Kommunikation, Medien, Macht, Frankfurt am Main, 1999, S. 83-107, nicht von persuasiver Macht sprechen kann.

in exklusiven Organisationen wie Orden; Schutz der Vermögenssubstanz vor Gläubigern und sonstigen Prozeßgegnern; Bestätigung und Ausweitung der adelseigenen Herrschaftsrechte. Beachtlich ist dabei, daß diese positiven Sanktionen, so wichtig sie für den Statuserhalt des Adels waren, für den Fürsten mit Ausnahme im wesentlichen der Geldzahlungen relativ günstige Nebenprodukte des Alltagsgeschäfts seiner legitimen Herrschaft, der Weiterführung und Führung des Verwaltungsapparates oder Ausfluß seiner Definitionsmacht über soziale Ränge waren.

Zwar gab es eine gängige Praxis der Zuteilung dieser positiven Sanktionen, welche auch für den Fürsten einsichtige Erwartungshaltungen auf der Seite der potentiellen Empfänger strukturierte. Diese Praxis verdichtete sich jedoch noch nicht zu Ansprüchen und ließ bei der Entscheidung über die Zuteilung zahlreiche weiter differenzierbare Kontingenzbereiche: Über das Ob, über das Wann, über das Wie – bei Zahlungen etwa die Frage, nach wie viel Dienstjahren etwas zu geben sei, ob die Zahlung in bar oder als Anweisung zu leisten wäre, und, wenn es auf eine Anweisung hinauslaufen sollte: auf welche Fonds, ertragreiche oder überlastete, weit entfernte oder nahe, solche mit Verwaltern aus verbündeten oder feindlichen Clans.

Meines Erachtens bezogen Fürsten eine ihrer zentralen Machtressourcen gerade aus der Praxis des großzügigen, aber differenzierten Gebens über die in der Mitgliedschaft formell abgesicherten Ansprüche hinaus, welche Erwartungshaltungen so weit erstarken ließ, daß das Nichterlangen der positiven Sanktionen aus Sicht der Höflinge die Konturen negativer Sanktion erhalten konnte. Popitz formuliert pointiert, was auf Höflinge in der Regel gerade nicht zutraf: „An einer bloß herumgammelnden Gruppe gleiten alle höheren Machtansprüche ab.“<sup>51</sup>

Im Zusammenspiel zweier Faktoren sehe ich ein weiteres zentrales Element des Erfolgs des Kaiserhofes dieser Zeit: Einerseits in der Unausweichlichkeit des Sicheinlassens auf die Mitgliedschaft im Hofstaat für diejenigen, die in Anbetracht der sozialen wie wirtschaftlichen Mobilität des Adels bei gleichzeitigen Tendenzen zur familiären Abschließung der für hohe Hof- und Landesämter in Betracht kommenden Kreise ihren relativen Status erhöhen oder auch nur erhalten wollten; andererseits im Zusammenspiel der Verlagerung von Entscheidungskommunikation auf grundsätzlich schriftgebundene Verfahren und der diese Erschwerung von Einflußnahme ausgleichenden Intensivierung adeliger Interaktion bei gleichzeitig stärkerer formeller Mitwirkung von hochadeligen Räten. Die

---

<sup>51)</sup> H. POPITZ, *Phänomene*, S. 241.

sich intensivierende Abschottung und Öffnung der Entscheidungskommunikation gegen und für Einfluß legte die Regeln beider Bereiche immer deutlicher offen, bis hin zur Normierung in Form von Verwaltungsinstruktionen des späten 17. Jahrhunderts und Konversationslehre.<sup>52</sup> In diesen Punkten vor allem wäre die fürstliche Machtbasis der „Gewährleistung von Herrschaft“ durch den Adel zu sehen.

Für rein negative Sanktionen war vor diesem Hintergrund wohl nur mehr wenig Bedarf, wenn Spielräume auch gegeben waren. Der formelle Ausschluß aus dem kaiserlichen Dienst war sehr selten und mit einer derartig massiven Verletzung von Ehr- und Statusansprüchen verbunden, daß die dabei häufig angewendete Gewalt nicht weiter überrascht: Entführung (Khlesl), Tötung (Wallenstein), Arrest bzw. Verbannung (Lobkowitz, Auerperg, Sinzendorf). Im Regelfall zogen sich die in ihren weitergehenden Hoffnungen Enttäuschten dagegen so artig vom Hof zurück, daß sie wiederkommen konnten.

(2) Diese Machtressourcen wurden durch die Organisation Hofstaat indes auch eingeschränkt. Das Benefizial- und Gratialwesen, die Stellenvergabe, aber auch die Verhängung negativer Sanktionen waren in Verfahren bzw. Verwaltungsabläufe eingebunden; Fürst und Höflinge wirkten also in einer analytisch nicht eindeutig feststellbaren Weise zusammen. Damit konnten die vorgenannten Einflußformen wirksam und so die Zurechnung zum Problem werden: Im Fall der Gnade optierte die Semantik vornehmlich auf die Gunst des Fürsten, die Empfänger von Gunsterweisen und Stellen hingegen sahen sich allerdings regelmäßig zu Dankeschreiben an (vermeintlich) maßgeblich beteiligte Höflinge veranlaßt.<sup>53</sup> Vor dem Hintergrund intensiver

---

<sup>52</sup>) R. SCHLÖGL, *Hof*.

<sup>53</sup>) Der Begriff der Gnade ging darüber hinaus in der Korrespondenz häufig mit der Bezeichnung der übergeordneten Person in eins, wenn sich etwa der kaiserliche Reichshofrat Walderode dem Obersthofmeister Trauttmansdorff „zu beharrlichen hochgräfflichen Gnaden demütigst“ als „*underthenig=gehorsam=schuldigster diener*“ empfahl (Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Familienarchiv Trauttmansdorff, K. 141, Ff. 7, Nr. 30, fol. 171, 16. März 1647); als anderes Beispiel für die Praxis der Gnadensemantik sei ein Brief von Christian Fürst zu Anhalt Bernburg an Trauttmansdorff zitiert: Er bitte, dieser wolle ihn „*samt den Meynigen unbeschwehrt, in Kayßerlichen, undt Königlichen gnaden, erhalten*“, Gott möge dafür ihn selbst „*in seinen gnadenschutz nehmen*“ (ebd., fol. 99v, 20. März 1647) und Johann Weikhard von Auerperg schließlich als Obersthofmeister König Ferdinands IV. wies den kaiserlichen Obersthofmeister in Anbetracht der Not der in Wien hinterlassenen Hartschiere darauf hin, daß er die Zahlung von deren Besoldung, sich selbst aber „*zu dero gnaden gehorsamblich empfehlen sollt*“ (ebd., K. 142, Ff. 8, Nr. 36, fol. 183, 11. Juli 1648).

höfischer Interaktion kann so zwar plausibel betont werden, daß Organisationen an Höfen den „Charakter geronnener Gunsthierarchien [haben], die von oben jederzeit – oft den praktischen Organisationszwecken zuwiderlaufend – umgeworfen können“;<sup>54</sup> doch kann man den Verweis auf die Gunsthierarchie als Anregung für weitere Überlegungen nehmen, welche das Erklärungspotential von Gunst einschränkend präzisieren.

Für den Wiener Hof ist zunächst auf die nachhaltige Bindungswirkung von früheren Entscheidungen zu verweisen; dies gilt für die explizit traditionalistisch gehandhabte Hofordnung ebenso wie für einen gewissen Teil der Stellenzuteilung. Der Kaiserhof delegierte die Frage des Vorrückens auf der hofinternen Karriereleiter in einigen wichtigen Bereichen auf die Anciennität im Kämmereramts und Elemente eines *cursus honorum*, so daß Entscheidung über die Besetzung etwa des Oberststallmeisteramtes bereits Jahre vor dem Zeitpunkt gefallen sein konnte, vor welchem sie anstand. Hier kann von einer Gunsthierarchie nur mehr in einem sehr eingeschränkten Sinne gesprochen werden. Auch war die Modifikation einmal entstandener Hierarchien bzw. die Veränderung der Zuteilung von Ressourcen an Amtsinhaber zwar möglich, wie die Entstehung der dem Geheimen Rat vorgängigen Geheimen Deputation, die Entstehung der gewisse Funktionen des Geheimen Rates übernehmende Geheimen Konferenz oder auch die Erhöhung der Anzahl von Stellen dieses wie auch anderer Gremien<sup>55</sup> zeigen; doch legte die formale Hierarchie Modifikationen *mit* den Mitteln der formalen Hierarchie nahe, verwies den Herrscher also auf die Organisation der Organisation; diese bestimmte damit ganz wesentlich darüber, welche Formen von Informalität überhaupt möglich waren.<sup>56</sup>

In einem allgemeineren Zusammenhang weiterführend scheint mir ein systematischer Gesichtspunkt zu sein: Zwar ist es die *conditio sine qua non* einer Entscheidung, daß sie als Wahl zwischen Alternativen immer auch anders hätte ausfallen können und daß deshalb nicht ausgeschlossen werden kann, daß als Grund für die eine oder andere Wahl ein sachfremdes Kriteri-

---

<sup>54)</sup> Aloys WINTERLING, „Hof“. *Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte*, Historische Zeitschrift Beiheft 23, 1997, S. 11-25, S. 20.

<sup>55)</sup> Vgl. für die habsburgischen Geheimratsgremien im 17. Jahrhundert besonders Stefan SIENELL, *Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof*, Frankfurt u.a. 2001.

<sup>56)</sup> Vgl. dazu Niklas LUHMANN, *Funktionen und Folgen formaler Organisation. Mit einem Epilog 1994*, Berlin 1999<sup>5</sup>; für das Beispiel des Wiener Hofes vgl. M. HENGERER, *Kaiserhof*, Teil II.

um zum Tragen kommt, welches sich als willkürlich darstellen läßt.<sup>57</sup> Dies verweist jedoch auf die dem Entscheidungsbegriff zugrundeliegenden Paradoxien, welche nicht durch das Auffinden wahrer Gründe, sondern lediglich mit dem Verweis auf die Verschiedenartigkeit von möglichen Systemreferenzen aufzulösen ist. Zieht man die Kriterien ständisch differenzierter Ordnung heran, wird regelmäßig der Ranghöhere zu begünstigen sein, während eine funktional differenzierte Ordnung den Geeigneteren vorziehen wird. Jedes Differenzierungskriterium stellt sich von der jeweils anderen Systemreferenz als willkürlich dar. Das Willkürproblem verweist damit auf das Vorliegen verschiedener Differenzierungskriterien, die sich nicht in eine konsistente Ordnung bringen lassen, sondern prinzipiell konkurrieren und nur fallweise, in Organisationen durch Entscheidungen, bearbeitet, nicht bereinigt, werden können. Organisationen markieren so zwangsläufig ihre Differenz zu anderen Systemen; am Hof wird dies besonders sichtbar im entscheidungsbasierten Zeremoniell,<sup>58</sup> durchzieht aber die gesamten sozialen Beziehungen, welche in der Frühen Neuzeit ein spezifisches Neben- und Gegeninander besonders segmentärer, stratifizierter und funktionaler Differenzierung aufwiesen. Erschwerend kommt hinzu, daß das Vorliegen sonstiger persönlicher Differenzierungskriterien kaum ausgeschlossen werden kann: Wer denkt bei der Frage nach der Auswahl der Hampton-Court-Beauties nicht auch an ästhetische Gefühle englischer Monarchinnen und Monarchen.

### III.

Das Konzept der Gunst bot in dieser Problemlage eine Lösung an, eine persönlich zurechenbare Eigenschaft des Anwenders von Kriterien sozialer Differenzierung. Es erhielt seine Plausibilität wohl aus der hypothetisch zwar immer möglichen, analytisch jedoch prinzipiell nicht nachweisbaren und damit im Falle einer gewissen Minimalplausibilität stets vertretbaren Zurechnung von Entscheidungen auf eine Auswahl aus einem unübersehbaren Spektrum an möglichen Gründen. Es erhielt zusätzliche Plausibilität aus der sehr verbreiteten Vermutung, daß die Gunst desjenigen, der wie ein Herrscher auf fortwährende soziale Differenzierung spezialisiert war, von

---

<sup>57)</sup> Eines der besonders problematischen zeitgenössischen Probleme ist die Beurteilung und Beförderung von Richtern und Beamten. Vgl. dazu Helmut SCHNELLENBACH, *Die dienstliche Beurteilung der Beamten und Richter*, Heidelberg 1986.

<sup>58)</sup> Vgl. Mark HENGERER, *Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert*, in: K. MALETTKE – C. GRELL (edd.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15.-18. Jahrhundert)*, Münster u.a. 2001, S. 337-368.

seinem Umfeld modifiziert, ja manipuliert werden könne – damit bot sich Höflingen die Chance für die Ausübung einer Einflußtechnik, welche den unterstellten Machttechniken des Herrschers entsprach und sie gar zu steuern vermochte. Der Glaube an die Wirksamkeit der Gunst wurde so unterstützt durch eine weitgehende Resistenz gegen Empirie und eine eigennützig-ze Hoffnung auf Beherrschbarkeit.

Bei einer solchen Lesart wird die enge Verwandtschaft und das Verschränkungspotential der klassischen semantischen Konzepte von Macht und Gunst sichtbar: Macht wird als Vermögen konzeptionalisiert, Ursachen und Folgen unter Beachtung spezifischer Absichten so zu verbinden, daß das Verhalten anderer zu ihren Lasten dadurch sehr sicher beeinflussbar wird. Gunst überlagert Macht, indem sie die Menge der vom anderen berücksichtigten Ursachen und Folgen zugunsten des anderen einschränkt. Verdeckt wird in dieser Sichtweise die Möglichkeit, daß Gunst selbst nur eines unter zahlreichen Kriterien ist, also auch ein möglicherweise zu vernachlässigendes. Damit wird das Setzen auf Gunst zu einer Reflexionsbremse, welche die Latenz von Macht zusätzlich sichert und, da Vorleistungen von demjenigen zu erbringen sind, der sie erstrebt, Macht in Form ihrer Antizipation produziert.

Damit kann der Bogen zur der in der Einleitung angesprochenen problematischen Verbindung von Struktur und Semantik geschlossen und als Test für die Plausibilität eines Bezugs die Hypothese formuliert werden, daß in der Art und Weise, wie mittels der frühneuzeitlichen Semantik der *gratia principis* das Verhältnis von Fürst und Höfling beobachtet wurde, eine strukturell relevante, weil Macht produzierende und Macht sichernde semantische Form lag. Um diese These zu begründen, möchte ich zunächst (1) auf das Unterscheidungspotential dieser Beobachtungsform eingehen und im Anschluß daran (2) anhand einiger Beispiele die Konzeption der *gratia principis* in der Höflingsliteratur des 17. Jahrhundert rekonstruieren, um diese (3) mit der Sicht der Fürstenspiegelliteratur zu kontrastieren.

(1) Der Begriff der *gratia*, der Gunst bzw. Gnade, hat im Begriff der Ungnade seinen Gegenbegriff und tendiert damit zu einer binären Unterscheidung zwischen zwei stabilen Zuständen. Zwar wird mitunter von qualifizierten Formen der Gunst gesprochen („aus sonderlicher Gnade“), doch bieten diese Unterscheidungen wenig Handreichungen, wenn es darum geht, den Gnadenbegriff in eine Skala mit einem schärferen Unterscheidungspotential zu übersetzen: Der Begriff der *gratia* macht die Beobachtung der Einstellung des Fürsten zu einem Höfling mit den Mitteln einer Ordinal- oder gar Kardinalskala vielmehr unplausibel.

Einige Beispiele: Man konnte durchaus in der Gunst des Kaisers stehen, aber einem anderen die Präzedenz überlassen (das Zeremoniell legt eine Betrachtung nach dem Muster einer Ordinalskala nahe), oder aber mit einem Gnadengeld in geringerer Höhe zufrieden sein müssen, obschon ein genaues Maß des Unterschiedes angebar war, das in der ständischen oder höfischen Ordnung kein adäquates Korrelat hatte. Skalentransformation wird da zu einer kaum lösbaren Aufgabe. In der höfischen Praxis war die Frage, welche Skalentypen anzuwenden waren, meist noch komplizierter, und wurde, wie das nachfolgende Beispiel, ein Auszug aus einer Liste der Empfänger von Auswurfpfennigen des Jahres 1656,<sup>59</sup> nicht selten durch die Kombination unterschiedlicher, doch in ihrer Relation zueinander uneindeutiger Medien von vorneherein in ihrer Plausibilität geschwächt – ohne daß ersichtliche Ungleichbehandlung damit beseitigt worden wäre.

*Tabelle 1 – Verteilung von Auswurfmünzen 1656*

Empfänger (Auswahl)	goldene Münzen			silberne Münzen		
	groß	mittel	klein	groß	mittel	klein
Kaiserlicher Oberstkämmerer	3	3	3	6	6	6
Obersthofmarschall	2	2	2	6	6	6
Oberststallmeister	1	1	1	3	3	3
Oberstjägermeister	1	1	1	2	3	3
Oberstfalkenmeister	1	1	1	3	3	3
Oberstkuchlmeister	1	1	1	2	3	3
Oberstsilberkämmerer	1	1	1	2	3	3
Böhmischer Vizekanzler	1	1	1	3	2	2
Ungarischer Kanzler	1	1	1	3	3	3
Acht kaiserliche Kammerdiener		8		16	16	16
Fünf Hofzwerge	5					
[Zwei] Antecameratürsteher	2	2	2	6	6	6
Geheimer-Ratstürsteher	1	1	1	2	4	4
Vier Hofsekretäre	4	4	4	8	8	8
Zeremoniar	1			2	2	2
Vier kaiserliche und königliche Beichtväter und Hofprediger	4	4	4	16	16	16

<sup>59)</sup> Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Reichsakten, Fasz. 203, Konv. III, fol. 66-67v.

So haben Silber und Gold zwar definierte Marktpreise, als Geschenk jedoch weisen die Materialien eine unterschiedliche und mit dem Preis nicht gleichzusetzende Dignität auf – ähnliches gilt für die Differenzierung nach der Größe. Die Hierarchie des Hofstaates schlägt sich in der Zuteilung nur grundsätzlich nieder, etwa in der Abstufung der Hofstaatsränge zwei bis vier (Oberstkämmerer, Obersthofmarschall, Oberstallmeister), das Maß des Unterschiedes indes schwankt – wenn auch nur bei der Zahl der Silbermünzen. Die hierarchische Positionierung des hier mit dem Oberstkuchlmeister gleichbehandelten Oberstsilberkämmerers hing von der jeweiligen Anciennität im Kämmereramte ab,<sup>60</sup> doch beide waren besser gestellt als der Oberstjägermeister, welcher im *cursus honorum* unter Ferdinand III. zwar vor dem Oberstfalkenmeister rangierte, aber traditionell nicht als Hof-, sondern als Landesamt ausgeformt war<sup>61</sup> – hier indes wurde der Unterschied in nur einer großen Silbermünze bemessen. Vor diesem Hintergrund wird man fragen dürfen, ob dem ungarischen Kanzler der Abstand zum böhmischen Vizekanzler ausreichte (nur eine mittlere und eine kleine Silbermünze). Diese Probleme stellten sich in ähnlicher Form auch für die niederadeligen, bürgerlichen und geistlichen Höflinge, wie der untere, hier nicht weiter kommentierte Teil der Tabelle deutlich zeigt.

Vor diesem Hintergrund bot die binäre Codierung *Gunst/Ungnade* eine klare und beruhigende Leitdifferenz: Diese schloß die Beobachtung von Unterschieden des Ausmaßes von *Gunst* und *Gnade* zwar nicht aus, doch waren solche Beobachtungen allein wegen der Frage, welcher Skalentyp angemessen sei, schwierig und unerquicklich<sup>62</sup>.

Einen anderen Aspekt möchte ich ebenfalls betonen: Die Form *Gnade* bezieht sich auf einen längerfristigen Zustand. Dies schloß die distinkte

---

<sup>60</sup>) M. HENGERER, *Hofzeremoniell*, S. 355, 356.

<sup>61</sup>) Vgl. Friedrich Frhr. v. STERNECK – Carl LEEDER, *Die Kaiserlichen und Königlichen Oberstjägermeister 1500-1900*, Wien 1901, zur Stellung zwischen Hof- und Landesamt vgl. M. HENGERER, *Kaiserhof*, S. 94, Anm. 441.

<sup>62</sup>) Der Umstand, daß Graf Trauttmansdorff als Obersthofmeister Kaiser Ferdinands III. ihn trotz mehrerer Aufwartungen in Prag nicht empfangt, ging dem Abt des Klosters Strahov so nahe, daß er schriftlich anfragte, warum er aus dessen *Gnade* gefallen sei (Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Familienarchiv Trauttmansdorff, K. 141, Nr. 44, fol. 125, 6. Nov. 1638), Baron Löbl bat Trauttmansdorff nach einem Duell, ihn davor zu bewahren, in *Ungnade* zu fallen (ebd., Nr. 35, fol. 208, 22. Jan. 1648), Wilhelm Graf Pappenheim bat um dasselbe in Anbetracht einer Ulmer Gesandtschaft, die sich über ihn beschweren wollte (ebd., K. 158, Ff. 24, Nr. 78, fol. 66, 20. Juli 1638), Freiherr Hermann von Questenberg klagte ihm aus Köln, er sei vor einigen Jahren in kaiserliche *Ungnade* gefallen und bat um *Begnädigung* (ebd., K. 140, Ff. 5, Nr. 26, fol. 19, 4. Juli 1638).

Bestimmung eines Zeitraumes, für welchen eine Beobachtung von Differenzen gelten sollte, aus. Wie ließ sich der Präzedenznachteil von heute mit der möglichen Gnadengabe von morgen verrechnen? Indem der Code die Einstellung von Zeit erschwerte, schuf er dem Herrscher einen Vorsprung für die Schaffung sozialer Unterschiede – Unzufriedenheit stellt sich dann erst im Laufe der Zeit ein; möglicherweise erst dann, wenn es zu spät ist, um noch gleichzuziehen.

Zudem: Wer anhand der subtileren Skalen soziale Differenzierung beobachtete, konnte sehen, daß die Monierung eines Minus auf einer subtileren Skala sich aus der Perspektive des Codes von Gunst und Ungnade im Zweifel als Klage über Ungnade darstellen ließ: Dies dürfte geeignet gewesen sein, die Thematisierbarkeit des tatsächlichen Ausmaßes sozialer Differenzierung einzuschränken, denn die Differenz von einer Silbermünze mehr oder weniger unter dieser allgemeineren Fragestellung zu thematisieren, barg die Gefahr, in bezug auf sich selbst ganz allgemein Ungnade diagnostizieren zu müssen. Dies ist umso mehr der Fall, als – anders etwa bei der Unterscheidung von Recht und Unrecht – ein personenunabhängiger normgebundener Referenzpunkt fehlte. Hinter den Code von Gunst und Gnade ließ sich nicht gehen, vollzog sich Gunst ja in der Frühen Neuzeit innerhalb des Bereichs des Rechts,<sup>63</sup> wenn auch gerade hier die Sicht von Höflings- und Fürstenliteratur ganz unterschiedliche Probleme betont.

(2) Der *Aulicus inculpatus* von 1649<sup>64</sup> fokussiert seine Interpretation der Stellung des Höflings als Problem der Teilhabe an einem fortlaufenden Prozeß sozialer Differenzierung in bemerkenswerter Klarheit. Das beginnt mit der Angabe der Gründe, welche die Höflinge an den Hof führen: Die einen der Wunsch, andere zu beherrschen, die anderen der Wunsch, anderen zu schaden oder die eigenen Geschäfte zu erledigen, während nur wenige der Vorsatz an den Hof ziehe, dem Nutzen und dem Wohl des Fürsten

---

<sup>63)</sup> Dort ist sie partiell bis heute verankert. Vgl. zur rechtsstaatlichen Problematik kritisch Alfons KLEIN, *Gnade – ein Fremdkörper im Rechtsstaat?* Frankfurt am Main 2001.

<sup>64)</sup> *Aulicus inculpatus, ex gallica auctoris anonymi traductus a* JOACH. PASTORIO, Med: D.; Amsterdam 1649. Dieses Buch war in einer früheren Auflage (1644) die Nr. 8 im Exzerptbuch des kaiserlichen Höflings Raimondo Graf Montecuccoli (1609-1680) (Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Generaldirektion-Nachlässe, B 492/d/9/2; zur Laufbahn vgl. SIENELL, *Konferenz*, S. 159-162). Zu Joachim Pastorius vgl. Dorota ZOLADZ-STRZELCZYK, *Pädagogische Ansichten des Joachim Pastorius*, in: Thomas HAYE (ed.), *Frühneuzeitliche Rezeption antiker Kultur und Literatur an Nord- und Ostsee*, Amsterdam u.a. 2000.

zu dienen.<sup>65</sup> Gemeinsam sei den Höflingen lediglich das Bestreben, die „*Gratia Principis*“ zu erlangen, wie mühselig dies auch sei.<sup>66</sup> Dafür müsse man dem Fürsten erst einmal bekannt sein und, durch Sitten, Taten oder aus einem anderen Grunde diesem gefallen.<sup>67</sup> Die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Glanzes der Familie, der Autorität und des Amtes sorgen hierbei für sehr unterschiedliche Chancen; während die insoweit Glücklichen es bei diesem Schritt leicht haben, müssen andere sich bereits hierfür abmühen, was zudem im Erfolgsfalle eine umso größere Abhängigkeit vom Fürsten begründe.<sup>68</sup> Die Wege zur Gunst führen für diejenigen, die nicht zu den geborenen Großen gehören, über das Überdurchschnittliche, das Außergewöhnliche, insbesondere den Gebrauch bei den „*secretioribus Principis negotiis*“ und die Heranziehung zu den „*procuraciones extraordinarias*“.<sup>69</sup> Kriterien funktionaler Differenzierung müssen sich in der bestehenden Konfiguration durch erfolgreiche Antizipation der unterstellten Ziele des Fürsten erst mühsam durchsetzen.

Die mit dem Komparativ angedeutete Konkurrenz der vielen Höflinge wird explizit als eines der Haupthindernisse für die Erlangung der Aufmerksamkeit des Fürsten genannt;<sup>70</sup> komplementär damit verbunden ist auf Seiten des Fürsten eine Sicht auf die Höflinge, welche die Ökonomie der eigenen Aufmerksamkeit den Empfehlungen derjenigen anvertraut, die insofern bereits begünstigt sind, im übrigen aber außergewöhnliche Leistungen für die Zuwendung von Aufmerksamkeit verlangt.<sup>71</sup> Ist diese Aufmerksamkeit einmal erlangt, folgt die Bosheit („*malicia*“) derjenigen, wel-

<sup>65</sup>) *Aulicus inculpatus*, S. 1, 2.

<sup>66</sup>) Ebd., S. 2: „*In hac igitur consequenda aulicorum laborat solertia atque omnis defudat labos.*“

<sup>67</sup>) Ebd., S. 3: „*Ad id ut gratia Principis fruaris, opus est, ut & cognitus sis illi, & moribus, actionibus aut quacunq[ue] alia ratione laudabile placeas.*“

<sup>68</sup>) Ebd., S. 3: Steigen sie doch „*supra alios*“, mit der Folge, daß sie „*subjectiores addictioresque sunt voluntati Principis, ut unicum auctorem suae dignitatis colunt*“.

<sup>69</sup>) Ebd., S. 4. Vgl. im Unterschied dazu Castiglione, bei welchem die Einbindung des Fürsten in die höfische Interaktion mit den Adeligen dem Schutz vor der Tyranis dienen sollte; um dieser Leistungsfähigkeit dieser Einbindung willen war die Konkurrenz der Adeligen nötig: vgl. die Interpretation von R. SCHLÖGL, *Hof*.

<sup>70</sup>) *Aulicus inculpatus*, S. 6.

<sup>71</sup>) Ebd., S. 7: „*tam eminenti supra caeteros loco agunt, tantoque etiam numero Magnatum vel aulicorum emeritorum circumscripti sunt, aegre ut novitius per tam denu[m] obstantium agmen eluctari possit; nisi sit qui ipsum manu ducat, & structo aditu velut admoveat; vel ipse actione aliqua inusitata oculos in se omnium, atque adeo Principis, convertat.*“

che Überlegene nicht ertragen.<sup>72</sup> Der Fürst schätze, bewundere und begünstige dagegen denjenigen, der für ihn gute und notwendige Dienste erbringe; eine so begründete Gunst („*favor*“) sei daher die dauerhafteste; sobald der Höfling dies bemerke, solle er danach streben, die besonders schwierig erscheinenden Aufgaben zu bewältigen. Gunst ist demnach die Voraussetzung für die Steigerung des Handlungsspielraumes der Höflinge. Dieser soll aber möglichst allein genutzt werden und nur dann gemeinsam, wenn dadurch verhindert wird, daß Fähigere Verwendung finden; aus dem gleichen Grunde sei die Abwesenheit vom Hof zu meiden.<sup>73</sup> Die Stelle des Höflings im Hofstaat als Garant von Sicherheit vor einer solchen Herabsetzung wird nicht betont und wird bei der auf Konkurrenz der Höflinge abgestellten Sichtweise kaum relevant. Stattdessen sei der Hof von strategischen Partnerschaften ungleicher Höflinge durchzogen, die auch Hilfestellung gewährleisten sollen, welche den Normen des Herrschers zuwiderläuft.<sup>74</sup>

Das so prekäre Verhältnis der Höflinge untereinander und insbesondere dasjenige zu den in der fürstlichen Gunst („*gratiosi*“) stehenden Granden wird im folgenden noch ausgebreitet: Diese können den Zugang zum Fürsten sichern, Höflinge in Erinnerung halten und sie bei Bedarf verteidigen, sie aber ebenso nachhaltig schädigen; sie vermögen Höflinge ohne Rück-

<sup>72)</sup> Ebd., S. 18: „*viros se meliores aegre tolerant*“.

<sup>73)</sup> Ebd., S. 50, 51: „*talem amat, admiratur, & ut necessarium sibi, colit: favorque talis, quod opinione necessitatis nititur, plerumque durabilis est: Quae animadvertens minister, id agat, ut quam ardua maxime, & Principi effectu difficillima credita negotia, ad prosperum exitum perducatur: idque, si fieri potest, solus; saltem, ne se ipso promptiorem socium assumat. [...] cavendum illi, ne ab aula longe absit. Si enim alius aptior muneri habebitur, minoris eris tu, ceu minus necessarius.*“

<sup>74)</sup> Ebd., S. 51: „*Vetus ars est auclicorum, non adsciscere socios, nisi quibus plurimum virtute prudentiaque antistent: ut ad tenebras istorum tanto splendiores appareant, quem istis opponat vel praeponat. Adde, quod isti minores, quoties opus est illi, cui fortunam suam debent aut prosunt debere, artibus malis, corruptionibusque, & patent facile, & serviunt. Id quod aequae sperari non potest ab aequali, aut propriis viribus subnixo.*“ Die Menge der übergeordneten, gleichrangigen und untergeordneten Personen bei Hof sei danach zu klassifizieren, wer nutze und wer schade, die „*Autoritas utrorumque, & potentia*“ genau zu wägen. Die Einbindung in Faktionen sei vor allem deshalb zu meiden, weil sie für den Höfling u.a. Zumutung mit sich bringen könnte, sonstige soziale Beziehungen („*familiaritates*“) im Zweifel unberücksichtigt zu lassen – diese Interpretation ist bemerkenswert, setzt sie doch voraus, daß gerade in der Berücksichtigung dieser sozialen Sonderbeziehungen ein Hauptinteresse des Höflings liege: „*Verum plerumque factiosae sunt aularum amicitiae, & crudeles, ac, ut omnes ipsis invisae familiaritates abdicentur, postulant*“ (ebd., S. 80).

sicht auf ihr Verdienst zu befördern bzw. zu benachteiligen: Auch ihre Gunst müsse daher erlangt werden<sup>75</sup> – und zugleich die Gunst derjenigen, welche bei diesen viel vermögen.<sup>76</sup> Auf der einen Seite erhöht Gunst also die Erfolgswahrscheinlichkeit der durch sie zugleich abgesicherten Kommunikation mit dem Fürsten, auf der anderen Seite gewinnt sie als Kriterium sozialer Differenzierung Kontur, das die Verbesserung sozialer Chancen auch ohne die Berücksichtigung der Normen des jeweiligen Referenzsystems (Dienst bzw. Verdienst für den Fürsten) ermöglicht. Die Gunst des Fürsten und die der Höflinge werden also nach dem Grad der Berücksichtigung dieses Referenzbezuges unterschieden.<sup>77</sup>

Auch die Gunst der Granden dürfe indes nicht dazu verleiten, etwas zu erbitten, was möglicherweise nicht realisierbar sei: Für den Adressaten einer Bitte sei die Einsicht in das Unvermögen, dem Bittsteller wirksam zu helfen, derartig unangenehm, daß ein solches Ansuchen die Wirkung einer Beleidigung entfalten könne. Eine solche Beleidigung führe womöglich dazu, daß der so Beleidigte aus Furcht, in ähnlicher Weise wiederholt beschämt zu werden, den Kontakt zum Bittsteller abbreche.<sup>78</sup> Wenn schon der Fehlschlag des Versuchs von Einflußnahme so massiv an die Ehre rührt, ist außerhalb von Verfahren bereits Kommunikation im Sinne einer Unsicher-

---

<sup>75</sup> Ebd., S. 73: „*Sed & commodi esse queunt commemoratione meritorum nostrorum, vel si res ita ferat errorum excusatione; protegendo item nos adversum calumnias & sinistra aliorum delationes. Idem, ut benevoli prodesse multum, Sic irritati nocere quam plurimum queunt. Quare modis nostra non indignis, gratia talium captanda est. [...] commendatione tamen sua promovere amicos ad dignitates possunt, atque extollere supra alios quamvis meritis aequales.*“

<sup>76</sup> Ebd., S. 78: „*Caeterum [...] ad Procerum noticiam non statim patet accessus: per gradus ad hos quoque enitendum. Adeoque qui apud illos multum possunt, seu peregrini, seu domestici [...] conciliandi erunt.*“ Ob mehr die Gunst der einflußreichen Höflinge oder der Herrscher gesucht werden müsse, hänge davon ab, wie sich das Verhältnis der Herrscher zu den leitenden Höflingen gestalte, insbesondere davon, ob es mehr auf Gunst oder Autorität beruhe; besonders dann, wenn Fürsten vornehmlich ihren Vergnügungen nachlebten, sei es angezeigt, „*gratiam quaerere ministrorum studiosius quem dominantis*“ (ebd., S. 73).

<sup>77</sup> Die damit implizit formulierte Vermutung, Fürsten teilten Gunst primär nach dem Verdienst um sich selbst zu, wird unten indes relativiert (siehe Anm. 84).

<sup>78</sup> Ebd., S. 77: „*Sollicite quippe cavendum, ne quidquam ab ullo postulemus, quod, effici non posse videamus. Nil enim humano molestius accidit ingenio, quam non posse postulatis ejus, quem amas, satisfacere. [...] Certe amicissimus quisque supplicatione incivili aut vires excedente deprehensus offenditur. Eumque, a quo repulsam tuleris, conspetum tuum aversaturum, scito: metu, ne similis postulati impudentia pudorem incutias sibi, atque etiam, ne autoritatis defectu efficere, quod roges, non posse videatur.*“

heitsabsorption<sup>79</sup> gefährlich. Das Ansinnen eines Machttests rückt damit in den Bereich des Undenkbaren. Ein Einflußbereich, innerhalb dessen Gunst soziale Differenzierung ohne Referenz auf die vom Fürsten anerkannten Maßstäbe ermöglicht, ist demnach zwar gegeben, aber er ist gleich doppelt beschränkt.

Die Erörterung der Frage, wie Dritte einen Höfling aus der Gunst des Herrschers bringen können, wie man sich davor schützen könne, und wie die Gunst des Nachfolgers eines Herrschers gesichert werden kann,<sup>80</sup> verweist vor allem auf das unausweichliche Aufeinanderangewiesensein der Höflinge untereinander und legt Abwarten, Ausgleichen und Partizipation nahe, setzt also lieber auf zähe Kooperation als auf den weit gefährlicheren Kampf.<sup>81</sup> Dabei sei besonders darauf zu achten, daß die Gunst des Fürsten (eine der Ressourcen in Konflikt wie Kooperation) nicht so sichtbar gemacht werden darf, daß sie beim Fürsten Neid und Furcht („*invidiam*“) erzeugt. Keinesfalls solle sich der Günstling mit einer Schar von Anhängern umgeben; sehr wohl aber soll er mit dem Ziel, Hilfestellung für den Eintritt von Unwägbarkeiten zu sichern, möglichst umfangreiche Klientelverhältnisse aufbauen („*facere clientes*“). Der Aufbau von Machtressourcen wird befürwortet, ihr Einsatz indes auf den Notfall („*casum*“) beschränkt.<sup>82</sup>

Erst am Schluß kommt der *Aulicus inculpatus* zu dem, was für den Höfling in der Gunst des Fürsten nach seinem Vorrücken im herrschaftlichen Dienst noch abfallen mag: Er kann den Fürsten *selbst* um Unterstützung

---

<sup>79)</sup> So durch die „Wahl einer Situationsdefinition, durch Überführung von schlecht definierten in besser definierte Probleme, durch die Wahl eines Klassifikationsschemas, also weitgehend schon durch die Praxis der Sprache“ (N. LUHMANN, *Politik*, S. 43).

<sup>80)</sup> *Aulicus inculpatus*, S. 136ff. Dadurch, daß man den Höfling, im Zweifel unter einem auch ehrenhaften Vorwand, vom Hof entfernt; dadurch, daß man ihn verdächtig und verhaßt macht (durch Klage oder Lob) und schließlich dadurch, daß der Fürst selbst zur Entfernung des Höflings veranlaßt wird.

<sup>81)</sup> Ebd., S. 80. Deshalb möge man Bünde zu zwei Seiten schließen, nicht um zu verraten, sondern um Hilfe zu erlangen, wenn auf einer Seite einer stürze. „*Ad eum modum in aulis, diversus licet factione, amicitiam tamen cum alterius factionis homine servare potes*“ (ebd., S. 81, 82).

<sup>82)</sup> Ebd., S. 179. Vgl. aber den Hinweis auf Fürsten, die an den Regierungsgeschäften stark beteiligt seien. Diese gäben ihren Höflingen insbesondere nicht die Verteilung fürstlicher Gnadenerweise in die Hand, um deren Klientel- und damit Machtbildung zu erschweren, ebd., S. 75: „*Nec munerum dispensationem illis concedunt; metu, ne illorum potentia multitudine clientum eo assurgat, unde, si peccaverint, dejici non possint. Solent certe cauti Principes ministros suos metu continere, fidemque facere illis, potentiae molem, vel longissimi temporis labore constructam, uno oculi nictu se demoliri posse.*“

eigener Anliegen bitten. Auch er soll sich aber mit seinem Ansuchen auf dasjenige beschränken, was allgemeine Anerkennung schon hat. Dies schütze nicht zuletzt vor einer Ablehnung, die besonders deshalb gefährlich sei, weil der Fürst den Eindruck gewinnen könne, der Höfling sei beleidigt („*offensus*“).<sup>83</sup> Es darf also beim Fürsten nicht einmal der Gedanke aufkommen, der Höfling werde die Ablehnung seinerseits negativ sanktionieren. Der Verzicht auf ein sichtbares Machtspiel des Höflings wird damit eine Voraussetzung für die Erfüllung nicht unmäßiger persönlicher Wünsche. Obschon der *Aulicus inculpatus* gleich am Anfang mit seinem Hinweis auf die Vorherrschaft von Neid, Mißgunst und Haß als Triebkräfte des Sozialen deutlich macht, daß die Erlangung des Angemessenen bereits sehr schwer ist, stellt er am Ende in Anbetracht der doch bescheidenen Erträge der fürstlichen Gunst noch einmal die oben ja schon mit dem Hinweis auf die Nützlichkeit des Höflings beantwortete Frage, worauf denn nun eigentlich die positive Einstellung des Fürsten zu seinem Günstling beruhe, neu. Daß er die Frage zudem offenläßt,<sup>84</sup> verweist darauf, daß Macht gegenüber dem Fürsten jedenfalls nicht dazugehören durfte.

Die Beobachtung von Karrierechancen mithilfe der Kategorie Gunst verweist somit auf die Erbringung überdurchschnittlicher Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Diensten, auf die Notwendigkeit, wegen der breit verteilten Einflußmöglichkeiten Dritter und der daraus resultierenden Aufeinanderangewiesenheit trotz der vorherrschenden Konkurrenz und Analyse der eigenen Möglichkeiten grundsätzlich Kooperation den Vorzug vor Kampf zu geben, sich in eigenen Sachen allenfalls auf den Versuch

---

<sup>83)</sup> Ebd., S. 183: „*Id autem, quod a Principe exorare cupimus, postulatum justum sit, & tempori accommodatum, conjunctum item cum dignitate & emolumento Principis*“, auch müßten andere derartiges bereits erhalten haben. Die Vermeidung des Eindrucks der Beleidigung durch die Ablehnung verweist darauf, wie gefährvoll die Enttäuschung von Erwartungen in Interaktion war – mit den entsprechenden Folgen für die Möglichkeiten, auf Drohpotentiale zu verweisen. Auf das Zerrüttungspotential verletzter Ehre (vgl. Klaus SCHREINER – Gerd SCHWERHOFF (edd.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Köln u.a. 1995) nimmt der Text auch Bezug, wenn er vor einer Beteiligung an der kaskadenförmigen Ausbreitung von Klagen über den Fürsten bei Hof warnt; klage einer („*offensus*“) über die Beleidigung seiner Ansprüche, solle man abwiegeln und den Fürsten entschuldigen, *Aulicus inculpatus*, S. 186: „*dolere nos casum ejus, testabimur, silentium patientiamque suadendo: simul tamen ad bene sperandum erigemus, elevantes injuriam ipsi factam, Principemque excusantes*.“

<sup>84)</sup> Ebd., S. 186: „*Interdum difficile est, quae causa sit, cur ameris, divinare*“, es gebe so viele mögliche Gründe.

einer vorsichtigen Einflußnahme im Sinne von Unsicherheitsabsorption einzulassen und den Einsatz der zu bildenden Machtressourcen auf die *ultima ratio* der Defensive zu beschränken.

Wer so beobachtet, sieht sehr genau die Drohpotentiale der anderen und vermag Situationen auf die Gefahr abzuklopfen, daß solche gar zu sichtbar werden. Er kann systematisch Macht antizipieren und damit die Dissonanzen der sichtbaren Drohung und der Unterwerfung vermeiden. Wer so beobachtet und danach handelt, wird aufgrund seiner Einschätzung von Machtlagen mitursächlich für das „eigentümliche ‚Milieu machtfreier Räume‘“,<sup>85</sup> aber nur derjenige Höfling, der so beobachtet, hat eine Chance, aus der Hand des Fürsten im Rahmen des Richtigen etwas mehr als andere zu erlangen.

Ein knapper Blick in den *Princeps, Consiliarius, Palatinus, sive Aulicus et Nobilis*<sup>86</sup> von 1615 vermag die hier betonten Zusammenhänge noch zu vertiefen. Der Adel wird gleich zu Beginn mit einer auf Differenzen aufgebauten Weltordnung konfrontiert, in der zwar die Eigenschaft der Subjekte ihrem Stand entspreche („*nobiliores nobiliora loca tenent*“),<sup>87</sup> der Fürst aber nobilitieren könne, obschon der Adel der Natur entspringe und nicht dem Dafürhalten („*opinionem*“).<sup>88</sup> Der Adel ist so grundsätzlich in Gefahr, den rechten Platz zu verlieren.<sup>89</sup> Die Hoffnung auf „*dignitates & opes*“ derjenigen, die ihren Weg an den Hof nehmen, würde indes fast täglich getäuscht. Die Höflinge beklagen dann den Undank der Fürsten (das Ausbleiben der erwarteten positiven Sanktion), Neid, Einsichtsmangel, das Schwanken Fortunas und damit die ungleiche und ungerechte Zuteilung des Lohns. Der Autor fügt der Menge der möglichen (zugeschriebenen) Gründe den oft größeren Erfolg der Mimen, Parasiten, Schmeichler (also der Interaktionsvirtuosen), hinzu, welchen mehr Ehre und Neigung zuteil werde als rechtens sei.<sup>90</sup> Die ‚guten‘ Höflinge hätten es vor diesem Hintergrund umso

---

<sup>85</sup>) H. POPITZ, *Phänome*, S. 90.

<sup>86</sup>) Hippolytus a COLLIBUS, *Princeps, consiliarius, palatinus, sive aulicus et nobilis. Editio postrema, aucta varie aut innovata*, Hanoviae 1615. Zu dem in Heidelberg tätigen Juristen und Politiker vgl. Adam MELCHIOR, *Vitae Germanorum iureconsultum et politicorum, qui superiori seculo et quod excurrit floruerunt*, Frankfurt am Main, 1620, S. 451-454.

<sup>87</sup>) H. COLLIBUS, *Princeps*, S. 267 (Nobilis).

<sup>88</sup>) Ebd., S. 271 (Nobilis).

<sup>89</sup>) Ebd., S. 277 (Nobilis).

<sup>90</sup>) Ebd., S. 228 (Nobilis): „*Accidit cottidie paene, ut Palatini qui dignitates & opes, ad quas diu adspirarunt, obtinere non potuerunt: modo Principum ingratitude incusent, modo in aulis, virtutum (ut aiunt) insectatrices, modo in invidiam, modo in animorum caeci-*

schwerer, zögen sie doch den Neid der ‚schlechten‘ auf sich;<sup>91</sup> dennoch solle alles vermieden werden, was auf eine Beleidigung („*offensio*“) hinauslaufen könne.<sup>92</sup>

Auch in einem so gearteten sozialen Feld verschaffte sich funktionale Differenzierung jedoch Geltung: Der Fürst hebe die Dienstwilligeren durch Ehrenbezeugungen und Geldmittel hervor (so er sie wahrnimmt). Es könne gar nicht anders sein, als daß der Fürst den in seinem Sinne umsichtigeren und erfolgreicherem Höfling anderen vorziehe, ihn erhebe und ihm mehr Vertrauen schenke.<sup>93</sup> Diese Argumentation beläßt stärker noch als der *Aulicus inculpatus* das Problem der Aufmerksamkeitserlangung für die Leistungen des Höflings im Bereich der Interaktionskompetenz der verschiedenen Höflinge und erfaßt es so in der Problematik des Schmeichlers. Ebenso wie im *Aulicus inculpatus* spielt die formale Hierarchie der Organisation einschließlich organisational formalisierter Kommunikationswege noch keine Rolle: Und da die Erklärungsschemata für Dank und Lohn des Fürsten aufgrund der Nähe der Hofliteratur dieser Zeit an antike Kausal-konzepte gebunden sind, also an die Verbindung von *virtus* und *amare*, kann die Leistung eines Organisationsmitgliedes kaum als bereits hinreichend motivierte und positiv sanktionierte Erfüllung der Mitgliedschaftspflicht zu einem Schwellenwert verdichtet werden, der ein Kriterium für Erfüllung und Übererfüllung des Geschuldeten abgibt. Auch der *Aulicus inculpatus* bezieht das Außergewöhnliche der Leistungen des Höflings nicht auf das scharf umrissene Maß seiner Verpflichtungen, sondern auf die Leistung von Konkurrenten.

---

*tatem, saepe in fortunae inconstantiam, cui priora omnia tribuunt, invehantur: ac illud subinde exclament, O Fortuna, visis invida fortibus / Quam non aequia bonis praemia dividis! ut plurimum, meo quidem iudicio, mimerito, nequid gravius dicam. Nam licet Princeps saepissime mimos, parasitos, adultores, atque id genus hominum, quibus multa iam largiti sunt, maiore honore & amore prosequantur, iisque sua libentius credant, quamquibus vitam debent, & quorum ope sceptra tenent.“*

<sup>91</sup>) Ebd., S. 229 (Palatinus, sive Aulicus).

<sup>92</sup>) Ebd., S. 258 (Palatinus, sive Aulicus).

<sup>93</sup>) Ebd., S. 248 (Palatinus, sive Aulicus): „*Quanto quis obsequio promptior, honoribus & opibus extolletur. Fieri haud potest, ut Princeps, quem mandata sua diligentissime exequi cernit, eum prae ceteris non amet, non extollat, ei prae ceteris non fidat.*“ Zum nicht ungeborenen Verhältnis von Organisation und funktionaler Differenzierung vgl. Veronika TACKE, *Funktionale Differenzierung als Schema der Beobachtung von Organisationen. Zum theoretischen Problem und empirischen Wert von Organisationstypologien*, in: DIES. (ed.), *Organisation und gesellschaftliche Differenzierung*, Wiesbaden 2001, S. 141-169.

Wenn ungeachtet der zweiseitig verpflichtenden Ausgestaltung der Mitgliedschaft im Hofstaat (Sold gegen Dienst) die Semantik von Tugend, Liebe und Lohn dominierte, wird erkennbar, warum die Erwartung des Außergewöhnlichen seitens der Höflinge so stabil und die Bereitschaft seitens der Fürsten, diesen Erwartungen grundsätzlich zu entsprechen, so ausgeprägt war. In der Motivation und zeitlichen Sicherung der permanenten Übererfüllung des nach der formalen Ordnung Erwartbaren lässt sich dann die Funktion der *gratia* sehen: Sie ist die überdurchschnittlich dauerhafte Gewähr für die gerechte Belohnung überdurchschnittlicher Leistungen.<sup>94</sup>

Vermutlich aufgrund der Orientierung an den attraktiven Gruselgeschichten des klassischen Altertums wird das Konzept *gratia* nicht weitergehend als allgemeiner Indikator für das Problem möglichst befriedigender Stabilisierung des Erreichten konzeptionalisiert, sondern auf den Favoriten verengt. Diese Verengung steht aber der Idee der *gratia* als einer Garantin für Stabilität diametral entgegen, weil sich der Blick auf den spektakulären Sturz des Favoriten konzentriert: Man müsse sehen, daß die Gunst der Fürsten instabil sei und es sehr häufig vorkomme, daß die in der höchsten Gunst stehenden, die alles bei Hofe vermögen, am tiefsten fallen – und als „*cadaver*“ auf der Straße landen können.<sup>95</sup> Der Verlust der Gunst aber beruhe im Grunde auf den Handlungen derjenigen, die sie nicht hätten, was zurückweist auf den sozialen Verband.<sup>96</sup>

Im Vergleich der Texte fällt weiter der eigentümliche Bezug des Konzeptes der *aequitas* zur *gratia* auf. Gleichmaß und Gerechtigkeit des Fürsten, darauf verweisen die Texte, sind v.a. durch die ungleiche Aufmerksamkeitsverteilung und den schlechten, aber größeren Einfluß der schlechten Höflinge, also durch die materiell nicht hinreichend durch Tugend gestaltete höfische Konfiguration von Einflußverteilung massiv gefährdet.

---

<sup>94</sup>) H. COLLIBUS, *Princeps*, S. 249 (Palatinus, sive Aulicus): „*Diligentia itaque [...] id adsequetur Aulicus, ut suo saepe Princeps ministerio utatur; cuius autem opera Princeps uti solent, eos prae ceteris quoque amore & gratia complecti consueverunt.*“

<sup>95</sup>) Ebd., S. 230 (Palatinus, sive Aulicus): „*Instas: lubricam Regum gratiam esse, saepissimeq; contingere ut qui apud Principes maxima gratia pollent, & omnia in aulis, quo volunt, facile perducant, in maximum odium vitaeq; discrimen incidant*“, welches Szenario mit schaurigen Sturzgeschichten ausgemalt wird, die deutlich machen, daß die Gunst des Herrschers den Tod bringen könne.

<sup>96</sup>) Ebd., S. 230 (Palatinus, sive Aulicus) – von welcher Position aus auch hier die Mechanismen des Schutzes vor den Feinden bei Hofe erörtert werden, ebd., S. 230ff.

Den Hof als formalisiertes einflußfreies Informationssystem zu denken, liegt völlig fern. Als Folge davon ist die Gerechtigkeit des Fürsten bei den Höflingen nicht gut aufgehoben. Der *gratia* als Qualität einer Sonderbeziehung zwischen Fürst und Höfling kommt insofern zwar einerseits die Funktion zu, das Gerechte für den in der Gunst Stehenden überhaupt erst zu ermöglichen. Andererseits vermögen diejenigen, welche in der höchsten Gunst des Fürsten stehen, bei Hof mitunter alles.<sup>97</sup> Sie sichert also auch die Verwirklichung des Ungerechten. Gunst erweist sich so auch als formale Qualität von Beziehungen.

An den Rat des Fürsten könne dagegen ein höherer Anspruch gestellt werden: Zwar werden für die Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Fürst und Rat Anleihen bei der antiken Semantik der Freundschaft gemacht und damit die Kategorie der Mitgliedschaft in den Hintergrund gedrängt,<sup>98</sup> doch gewinnt die Organisation Hofstaat nicht nur im Phänomen der breit diskutierten und an zahlreichen Kriterien orientierten Auswahl der Räte Kontur,<sup>99</sup> sondern auch in der Forderung an die Räte, sich *im Rat* von dem nicht leiten zu lassen, was sonst leite: Affekt, Haß und eben *gratia*. Vom Rat wird definitiv verlangt, was der *Aulicus inculpatus* als Ausnahme im Verhalten von Höflingen betrachtet, daß er ausschließlich das Interesse des Fürsten bzw. des Gemeinwesens berücksichtigt.<sup>100</sup> Mut brauche ein solcher Rat, um dem Fürsten wahrhaftig zu berichten und zu raten<sup>101</sup> und weder Geld, Hoffnung, Gunst („*gratia*“) noch Furcht dürfe motivieren.<sup>102</sup>

(3) Aus einer Perspektive, welche aus der Sicht des Fürsten argumentiert, wird *gratia* so weniger zu einer nutzbaren Machtressource als vielmehr zum

---

<sup>97)</sup> Das Maß der Gunst wird hier nach dem Maß des Einflusses bestimmt – so wie Macht (vgl. Abschnitt III. 1).

<sup>98)</sup> H. COLLIBUS, *Princeps* (Consiliarius), S. 166: „*Princeps bonus fit [...]. si bonis amicis utatur.*“

<sup>99)</sup> Ebd., S. 167ff. (Consiliarius). Die etwa am Wiener Hof stark zunehmende Gruppe derjenigen Mitglieder des Hofstaates, die nicht Räte sind, ziehen zunächst einmal keine besondere Aufmerksamkeit auf sich, die Differenz zum „*Aulicus*“, der sich einfach bei Hof aufhält, tritt hier noch nicht in Erscheinung.

<sup>100)</sup> Ebd., S. 168 (Consiliarius): „*consiliarius, debet in limine consilii, odium in adversarios, gratiam adversos amicos, pervicaciam & arrogantiam ex se ipso exsuere, & privatos denique omnes affectos deponere, atque ea solum intueri, quae ad Dei cultum & Reip. commodum spectant.*“

<sup>101)</sup> Ebd., S. 192, 193, 196, 206, 207 (Consiliarius).

<sup>102)</sup> Ebd., S. 207 (Consiliarius): „*Non illos aurum, non spes, non gratia flectit, / Non metus.*“

Problem für die *aequalitas*: Der Fürst habe gegenüber den Untertanen Gerechtigkeit walten zu lassen, von dieser aber könne (klassisch) nur dann gesprochen werden, wenn er jedem das Seine zuteile.<sup>103</sup> Das Benefizialwesen aber wird an Kategorien der Gerechtigkeit zurückgebunden, indem die Freigebigkeit einerseits den Armen Unterstützung bieten, andererseits diejenigen, welche sich durch ihre Tugend auszeichnen, begünstigen und befördern solle.<sup>104</sup> Für einen Begriff der *gratia*, welcher die Realisierung von Gerechtigkeit auf qualifizierte Sonderbeziehungen (und sei dies eine positive Leistung) konzentriert oder gar ein nur formal geprüftes Einfallstor für Einfluß öffnet, ist im Kontext des Gerechtigkeitsdiskurses kein Platz.

So werden in dieser Sichtweise Funktionsträger zum leider unverzichtbaren (wegen der beschränkten Kapazität des Fürsten, alles selbst zu tun) Apparat, der sorgsam auszuwählen und scharf zu kontrollieren ist. Daß auch für diese Kontrolle die Kapazität nicht ausreicht, wird zwar nicht expliziert, aber nahegelegt, wenn die Gefahren des Apparates für die gerechte Ordnung erörtert werden.<sup>105</sup> Mit dem Ausblenden der *gratia* korreliert das Ausblenden von Macht als Element der Sicherung der Herrschaft. In Anlehnung an die klassischen Positionen wird einerseits auf das Wohlwollen und die Liebe der Untertanen verwiesen, andererseits auf die Verfügung über Instrumente physischer Gewalt.<sup>106</sup> Zu dieser für den grauen Anwendungsbereich von Macht kraft differenzierter Gunstzuteilung kaum Platz lassenden Schwarzweißzeichnung trug wohl wiederum die Orientierung an der durch die Machiavelli-Exegese noch zementierten Problemstellung bei, welche in bezug auf Herrschaft die Frage nach deren Sein oder Nichtsein (also vornehmlich als Gewinn oder Verlust von Territorien bzw. Leben) stellte, dabei im Exempel-

<sup>103</sup> Ebd., S. 22, 23 (Princeps): „*In alios servari Iusticiam dicimus, quum ius suum cuique tribuitur, & alter ab altero non laeditur.*“

<sup>104</sup> Ebd., S. 27, 28 (Princeps): „*Dupliciter autem liberalitatem exercebit, egenis subveniendo, & virtute praeditos fovendo promovendoque.*“

<sup>105</sup> Ebd., S. 24 (Princeps): Allein könne der Fürst Gerechtigkeit nicht üben, „*per ministros delegatos id faciat necesse est. Hos Iurisperitos, viros bonos, severos, incorruptos, inadulabiles, contra improbos nocentesque immisericordes, atque inexorabiles esse decet, quibus per se extra Iuris praecepta nihil liceat.*“ Im Hinblick auf Räte, Höflinge gelte, ebd., S. 43, 44: „*Caeterum quia impossibile est ut Princeps sua scientia omnia complectantur; & magna negocia magnis adiutoribus egent, fidos rerum hominumque peritos consiliarios habeat. [...] Hos pios esse oportet, fide & virtute praestantes, constantes, tacere loquique suo tempore scientes, a quibus omnis discordia & avaritia ab sit, quique honestum utili praeferant.*“ Die Tugend solle er befördern, Laster strafen und vor allem Bestechung verhindern.

<sup>106</sup> Ebd., S. 111-136 (Princeps), einschließlich v.a. des Geldes.

schatz von Antike und Renaissance vorzugsweise die höchsten Aufstiege und tiefsten Stürze aufsuchte und so die Frage nach der Intensität von Herrschaft als Problem der Steigerung von Macht (wie übrigens auch Machiavelli selbst) kaum wahrnahm.

Der um 1630 für den Gebrauch der Habsburger verfaßte Fürstenspiegel *Princeps in compendio* folgt dieser Sichtweise in wesentlichen Zügen, formuliert aber stringenter, wenn es um die Referenz auf den Dienst und damit auf die Kopplung von funktionaler Differenzierung und Organisation geht: Räte seien wegen der Masse der Pflichten unumgänglich, müssen aber durch ihre Tugendhaftigkeit Gewähr für den Ausschluß jedweden eigen- oder fremdnützigen Mißbrauchs ihres Einflusses bieten; ihre Auswahl habe sich an Eignung und Bewährung zu orientieren.<sup>107</sup> Dies entspricht der unterschiedslosen Gerechtigkeit, für die der Fürst zu sorgen habe: ‚*odium*‘ und ‚*gratia*‘ als Zuteilungskriterien werden explizit ausgeschlossen.<sup>108</sup> Freigebigkeit wird dem Fürsten in einem Abschnitt zur Sicherung seiner Herrschaft empfohlen, ohne daß hier der Bezug zur distributiven Gerechtigkeit erörtert wird.<sup>109</sup> Observanz und Gehorsam werden dabei auf das topische Gespann von Liebe zum und Furcht vor dem Fürsten zurückgeführt.<sup>110</sup>

Im Vordergrund der Überlegungen zur Absicherung des fürstlichen Apparates gegen die Verübung von – dem Fürsten zuzurechnendem – Unrecht

---

<sup>107</sup> Franz BOSBACH (ed.), *Princeps in Compendio*, in: Konrad REGEN (ed.), *Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert*, Münster 1991 S. 79-114, § 3, S. 91-93, vgl. auch ebd., § 5, S. 94, und § 7, S. 97, S. 98, mit dem Hinweis auf die nötige Kontrolle sowie auf die Bezahlung der Bediensteten als notwendige Abwehr von Käuflichkeit. Einfluß üben die Räte im Rat (ebd., § 14, S. 104-106), aber auch bei der vorbereitenden und weiteren Bearbeitung der Geschäfte und Bitten aus (ebd., § 15, S. 107). Auch hier gilt für den Fürsten, strenge Kontrolle und im Zweifel Bestrafung durchzuführen. Else R. LANDON, *In der Gunst der Kaiserin: Karrieren unter Maria Theresia*, Wien 1997, zeichnet erfolgreiche Laufbahnen nach, problematisiert den Begriff der Gunst aber nicht.

<sup>108</sup> F. BOSBACH, *Princeps*, § 4, S. 93: „*omnibus aequale ius et iustitiam administrabit, nullo personarum habito respectu, sed aequae sit illi pauper et dives, rusticus et comes, amicus et inimicus.*“ Dieses Zitat entstammt einem im *Princeps in compendio* verwendeten Zitat; daß diese Zitate bereits in der ersten Fassung vorhanden waren, ist nach Bosbach anzunehmen (ebd., S. 80, 81). Ihre Dringlichkeit erhält die Gerechtigkeit wiederum aus dem Verweis auf das worst-case-Szenario eines aufstandsbedingten Herrschaftsverlustes.

<sup>109</sup> Ebd., § 5, S. 95: „*Qui imperare cupiunt, suo sibi imprimis proponere debent: unum, ut sint liberales, alterum, ut clementes. Princeps enim, qui liberalitatem exercuerit, ex hostibus amicos, ex alienos suos, ex infidis fidos faciet, peregrinos etiam et in extremis terris agentes ad sese amandum alliciet.*“

<sup>110</sup> Ebd., § 6, S. 95-97. Positive Sanktionen. Die Furcht dürfte sich auf die Strenge beziehen, mit der der Fürst das Recht zu wahren hat.

stehen jedoch wie bereits zu Beginn wiederum die in den verschiedenen fürstlichen Behörden und im Hofstaat untergebenen Funktionsträger. Die Bezahlung des Soldes unterbinde die durch die Armut der Amtsträger begründete Anfälligkeit für Korruption und die Begehung von Unrecht. In der Aufzählung derjenigen, für die dies gilt („*ministris, consiliariis, iudicibus et aliis*“) spielen Höflinge, deren Existenz bei Hof nicht qua Amt mit einem spezifischen Pflichtenpektrum konzeptionalisiert ist, nur mehr eine Nebenrolle („*aliis*“).<sup>111</sup> Dementsprechend scharf wird die Annahme von Geschenken gar als Verbrechen an der Gerechtigkeit verurteilt und mit drastischen antiken Exempeln illustriert. Aus dieser der Höflingsliteratur so entgegengesetzten Perspektive werden die Kriterien segmentärer bzw. stratifizierter Ordnung als bloße Deckmäntel der Bestechlichkeit interpretiert.<sup>112</sup>

Aufschlußreich ist der Vergleich zwischen Intimus und Nachfolger als Verteiler des fürstlichen Gnadenschatzes: Habe der Fürst einen besonders engen Vertrauten, dürfe nicht der Schein entstehen, daß er diesen fürchte und in keiner Weise mehr in seinen Erwartungen und Ansprüchen enttäuschen könne („*offendere*“); auch dürfe dieser nicht bevorzugter oder gar ausschließlicher Adressat von Ansuchen werden. Stattdessen solle der Fürst seine entscheidende Position („*auctoritatem suam*“) wahren und seinen Intimus nur innerhalb der „*debitos limites*“ walten lassen.<sup>113</sup> Betrachtet man dagegen die Empfehlung für die Behandlung des eigenen Nachfolgers, wird deutlich, daß Entscheidungsbefugnisse, Einfluß sowie die Zurechnung von Einfluß auf positive Sanktionen sehr wohl differenziert werden, zusammen aber als Ressource für Macht analysiert werden: Der Fürst solle, wenn er um einen Gunsterweis gebeten werde, diesem vor allem auf die Empfehlung seines Nachfolgers hin entsprechen.<sup>114</sup>

<sup>111</sup>) Ebd., § 7, S. 98, 99. Die Nähe zum Fürsten, welche diese herstellen können, wird vornehmlich im Kontext der Warnung vor den eigennützligen Schmeichlern relevant, ohne aber auf einen distinkten Typus des bloß präsenten Höflings eingeschränkt zu werden: ebd., § 13, S. 103, 104. Ebenso könne zwar das Problem der Konkurrenz um Zugang und Aufmerksamkeit, für das der *Aulicus inculpatus* die Gunst des Fürsten als Lösung angeboten hatte, mittels einer jedermann zugänglichen Audienz („*omnes a minimo ad maximum*“) einer differenzierungsfreien Lösung zugeführt werden, doch sei eine Differenzierung eines privilegierten Zugangs nach Kriterien des politischen Systems und der ständischen Ordnung vorzuziehen (ebd., § 15, S. 106, 107).

<sup>112</sup>) Vgl. ebd., § 8, S. 98, 99, zum Verbrechen der Korruption, als deren Ausformung Gunst nun erscheint: Es seien all diejenigen zu bestrafen, die „*sub pallio amicitiae, bonae voluntatis aut alio colore hancce munerum dationem et acceptionem abscondi posse putent*.“

<sup>113</sup>) Ebd., § 10, S. 101, 101.

<sup>114</sup>) Ebd., § 19, S. 111: „*Insuper ubi alicui subditorum suorum gratiarum aliquam exhibere constituerit, princeps faciat illud saepe ad intercessionem filii. His observatis efficiet, ut*

Andere solle er keinesfalls zu sehr begünstigen und erheben: Zwar sei es gerecht, die Treuen und Verdienten „*honoribus [...] et dignitatibus atque opibus*“ zu belohnen, aber man müsse Maß halten. Mit der Gabe fürstlicher Gnade (der Begriff „*gratia principis*“ erscheint in diesem Zusammenhang lediglich in einem Zitat) sei es wie mit einer Medizin: zuviel davon berge Gefahr für Fürst, Begünstigte und Untertanen.<sup>115</sup> Und so wird die fürstliche Gnade wiederum unter Verweis auf historische Exempel unter dem Aspekt der gefährlichen „*correges*“, von welchen der Sturz der Fürsten drohe, erörtert; diese im antiken Tyrannendiskurs grundierte, evtl. durch das Beispiel Wallenstein aktualisierte Gegenstandskonstitution führt zum Vorschlag einer zeitlichen Befristung für die Ausübung gewalttragender Ämter. Die Gegenüberstellung des tyrannischen und väterlichen Herrschers begründet auch die Verpflichtung zum konkreten Schutz der Untertanen vor Amtsträgern und Adeligen, sei es bei der Steuerlast, sei es in administrativen Angelegenheiten.<sup>116</sup> Die mit der tatsächlich verstärkten Einstellung hoher Adeliger in die Behörden einhergehende Wahrnehmung von Höflinge als Amtsträger des Regierungsapparats und dessen Bindung an die Pflicht des Fürsten, Recht und Gerechtigkeit zu gewährleisten, macht die fürstliche Gnade einerseits zum Ausnahmetatbestand im Dienste des Nachfolgers, andererseits zum Störfaktor für fürstliche Herrschaft.

Wenn die Beobachtungen für Höfling und Fürst sich pointiert auf die Positionen der Sicherung von Dienst und Einfluß mittels fürstlicher Gnade versus Herrschaft mittels Dienst und Recht bringen lassen, werden Berührungspunkte, aber auch ihr Gegenteil sichtbar. Der Dienst war ein solcher Berührungspunkt, Ansatzpunkt für funktionale Differenzierung hier wie dort, für die Höflinge alter Prägung aber zu verstehen als Aufforderung zur Leistung des Außergewöhnlichen, für spätere als Erfüllung ihrer definierten Pflichten. Die Konzepte von Gnade und Recht markierten dagegen Perspektiven, die nicht nur (bis heute) prinzipiell unvereinbar scheinen, sondern auch dann, wenn man die andere Sicht kannte, in ihrer Plausibilität so deutlich vom jeweiligen Beobachterstandpunkt abhingen, daß der Appell, man möge es doch richtigerweise anders sehen, nicht viel Plausibilität entfalten konnte.

---

*filius suus a subditis ametur, aestimetur, ab omnibus magni fiat et suo tempore reipublicae praeesse possit.*“ Man beachte die Fokussierung auf die Gnadengabe, welche sich als organisationsadäquate Reduktionsform der Gnade darzustellen scheint.

<sup>115</sup>) Ebd., § 11, S. 101.

<sup>116</sup>) Ebd., § 12, S. 102, 103.

Legt man bei der Analyse des frühneuzeitlichen Hofes einen Machtbegriff zugrunde, der zwischen Struktur und Semantik sehr deutlich unterscheidet, lassen sich bei der Frage nach dem Phänomen Macht am Hof verschiedene Ebenen deutlicher trennen: die Machtmittel des Fürsten einschließlich derjenigen des Hofstaats auf der einen Seite – auf der anderen Seite die Entfaltung oder Entstehung von Macht durch Analyse und Attribution.

Höflingen, die den Hof mit der Kategorie Gunst beobachteten, wurde nahegelegt, Abhängigkeiten und Einflußpotentiale eines sehr tief gestaffelten Sozialverbandes als Phänomene der Macht zu analysieren. Auch deshalb sollten sie ihre Tugend um Hilfsmittel ergänzen: um große Geduld und Virtuosität in der Interaktion, aber auch um die Antizipation von Macht, die vor allem beim Fürsten verortet wurde. Dieser mochte die aus dieser Form der Attribution resultierende Fügsamkeit von Höflingen freilich als Dienstwilligkeit interpretieren und damit als Ausweis von Herrschaft.